# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgisches Gesethlatt.

LI. Band. Ausgegeben ju Olbenburg, ben 25. Jan. 1939. 1. Stud.

#### 3 nhalt:

Nr. 1. Gesetz vom 16. Januar 1939 über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg.

#### Mr. 1.

Geset über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg. Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1.

- (1) Der Landesfürsorgeverband Oldenburg ist verpflichtet, eine Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg zu errichten.
- (2) Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2.

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung weniger als 100 000 betrug, und alle Gemeindeverbände des Landes Oldenburg, soweit sie anmeldungsstähige Beamte oder Versorgungsempfänger haben. Ein Mitglied, das Pflichtmitglied der Kasse war, kann, wenn die Einwohnerzahl 100 000 nach der Volkszählung überssteigt, mit Zustimmung der Aussichtsbehörde ausscheiden.

(2) Die Satzung kann die Aufnahme weiterer Mitsglieder vorbehaltlich der Zustimmung des Ministers des

Innern zulassen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann weitere Körperschaften zu Pflichtmitgliedern erklären.

#### § 3.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Versorgungskasse wers den durch eine Satzung geregelt.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

#### \$ 4

Der Minister des Innern führt die Aufsicht über die Versorgungskasse. Für die Aufsicht gelten die Vorsschriften des Siebenten Teils der Deutschen Gemeindesordnung sinngemäß.

### § 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vor= stehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

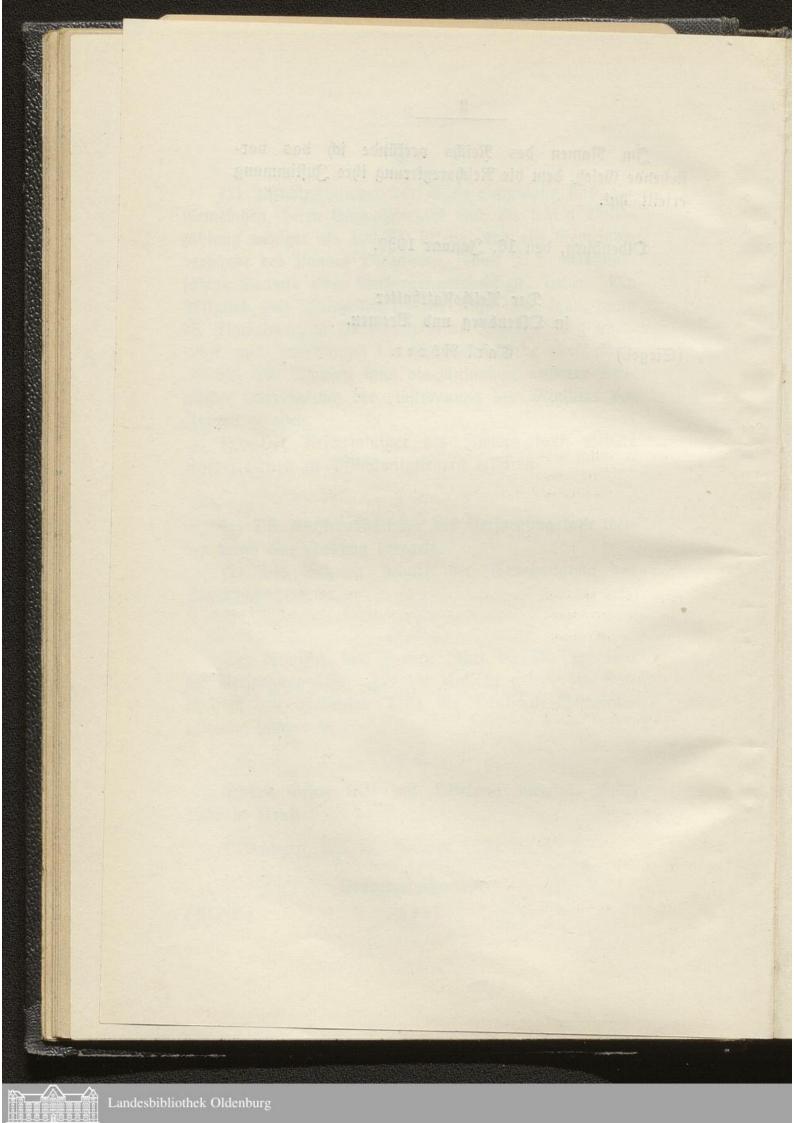
Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

. (Eiegel.)

Carl Röver.





# Oldenburgisches Gesethlatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg, ben 13. Febr. 1939. 2. Stud.

#### 3nhalt:

- Nr. 2. Verordnung für das Land Oldenburg vom 24. Januar 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Ovelgönne.
- Nr. 3. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 6. Fesbruar 1939 über Impsitoffe.

## Mr. 2.

Berordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstüden zu Gunsten der Gemeinde Ovelgönne.

Olbenburg, den 24. Januar 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungs= gesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staats= ministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau einer Schule und die Herstellung eines Sportplates in der Gemeinde Ovelgönne.



Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Ovel=

Der Landrat des Landkreises Wesermarsch in Brake ist als Enteignungsbehörde bestellt worden.

Oldenburg, den 24. Januar 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Rruse.

#### Mr. 3.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über Impsstofse. Oldenburg, den 6. Februar 1939.

Auf Grund des § 17 Nr. 16 und 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBI. S. 519) wird für das Oldenburgische Staatsgebiet folgendes bestimmt:

### § 1.

(1) Sera aus Einhuferblut und Impsstoffe, die ohne Abtötung lebender Krankheitserreger aus Organen von Einhufern gewonnen sind, dürsen, wenn sie zum Schuze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, in verkaufssertige Packungen erst abgefüllt werden, nachdem sie mindestens 3 Monate lang nach der Herstellung unter der Einwirkung von 0,5 v.H. Karbolsäure gelagert worden sind. Für Sera, die aus verschiedenen Teilen

(Blutentnahmen) zusammengesetzt sind, gilt der Tag der letzten Blutentnahme als Herstellungstag.

(2) Auf den Lagerbehältern ist der Herstellungstag zu vermerken.

#### § 2.

Soweit die im § 1 genannten Erzeugnisse nicht dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen, sind sie dis zur Abfüllung ebenso wie die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegenden Erzeugnisse unter Mitverschluß des staatslichen Kontrollbeamten zu lagern (vgl. § 16 der Vorsichristen über Impsstoffe und Sera, Old. Ges. Vl. 1929, Seite 107).

#### § 3.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

#### \$ 4.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### § 5.

Die Bekanntmachungen vom 7. Februar 1938 (Old. Ges. Bl. Seite 392) und vom 28. Februar 1938 (Old. Ges. Bl. Seite 404) werden aufgehoben.

Oldenburg, den 6. Februar 1939.

Der Minifter bes Innern.

J. V. Pauly.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg, den 1. März 1939. 3. Stud.

#### 3 nhalt:

Mr. 4. Berordnung vom 9. Februar 1939, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Stadtgemeinde Brake.

### nr. 4.

Berordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Stadtgemeinde Brake.

Oldenburg, den 9. Februar 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungs= gesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staats= ministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung zum Zwecke der Errichtung eines Amtsgerichtsgebäudes an der Ecke Claußen= und Ulmenstraße in Brake.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadtgemeinde Brake.



Der Landrat des Landfreises Wesermarsch in Brake wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 9. Februar 1939.

Staatsminifterium.

(Giegel.)

Joel.

I I. Band. Muse green in Others are, one is 2022 rang. S. S. Mill.

Rruse.

teleste?

eignung eines Orundfläge zu Enriken der Ekrötzemeinde Wesen.

4 . 18

Bererbinung, betreffend Entelgung eines Erundflicks zu Grunflen

Obenburg, ben 9 Rebrunt 1993.

inf Grand der Africal 2 und 6 des Entrigramme

Utalian:

der Errichtung eines Anderentschen ein ber Ede Clouben und Almenitrane in Grafe

Entigfabigungsverwillichtet ilt die Stadigemeind.

.a mid

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg, den 4. März 1939. 4. Stud.

#### 3 nhalt:

- Nr. 5. Gesetz für das Land Oldenburg vom 24. Februar 1939 zur Abänderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für das Land Oldenburg vom 25. Juni 1929.
- Rr. 6. Berordnung vom 24. Februar 1939 zum Berufsschulgeseth für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
- Mr. 7. Berordnung vom 1. März 1939 zur Anderung der Oldenburgischen Aberleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935.

### Nr. 5.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Abänderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für das Land Oldenburg vom 25. Juni 1929.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1.

Das Volksschullehrer=Besoldungsgesetz vom 25. Juni 1929 wird wie folgt geändert:



- 1. Im § 5 Abs. 4 werden die Worte "Heer oder in der Marine" durch die Worte "Wehr= und Arbeitsdienst" ersetzt.
- 2. Im § 9 Abs. 1 werden die Worte "Borschriften des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg" durch die Worte "für die planmäßigen Landesbeamten geltenden Vorschriften" ersetzt.
- 3. § 9 Abf. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
  - "(2) Verheiratete Lehrerinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Hat eine verheiratete Lehrerin für den Unterhalt der Familie zu sorgen oder ist sie zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet, so kann der volle Wohnungsgeldzuschuß bewilligt werden.
  - (3) Ledige Lehrer erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach Abs. 1 ergeben
    würde, den der nächstniedrigeren Tarifflasse. Berwitwete oder geschiedene Lehrer gelten nicht als ledige
    Lehrer. Ledigen Lehrern, die im eigenen Hausstand
    aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten
    bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten
    Grade, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder Adoptiv- oder
    Pflegekindern oder unehelichen Kindern Wohnung und
    Unterhalt gewähren, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß jederzeit widerruflich gewährt werden."
- 4. Im § 12 werden die Worte "wie im § 15 des Besoldungsgesehes für den Freistaat Oldenburg vorgesehen ist" durch die Worte "wie sie für die planmäßigen Landesbeamten gelten" erseht.

5. § 33 erhält folgende Fassung:

"Auf die Berechnung des Wartegeldes, des Ruhesgehalts und der Hinterbliebenenbezüge finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung."

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in Kraft.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorsstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Röver.

### Mr. 6.

Berordnung jum Berufsschulgeseth für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Anderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt: Die Stadt Delmenhorst hat mit Wirkung vom 1. April 1939 für ihren Bezirk eine mehrjährige hauswirtschaftliche Berufsschule für die in der Hauswirtschaft beschäftigten oder berufslosen Mädchen zu errichten.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauln.

Sohn.

### nr. 7.

Berordnung zur Anderung der Oldenburgischen überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935.
Oldenburg, den 1. März 1939.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund des § 40 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 folgendes an.

Einziger Artifel.

Im Artitel III Ziffer 1 Abs. 2 der Oldenburgischen Aberleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935 (OGBI. Bd. 49 Seite 81) werden die Sähe 2 bis 4 aufgehoben.

Oldenburg, den 1. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauln.

Sohn.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg am 25. Marg 1939. 5. Stud.

#### Inhalt:

Nr. 8. Gesetz vom 20. März 1939 über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938.

#### 11r. 8.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938. Oldenburg, den 20. März 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1.

Im Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 treten nach der Anlage hinzu:

#### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 an in Kraft.

Oldenburg, den 20. Märg 1939.

#### Staatsminifterium.

(Siegel.) Joel. Pauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorsstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

# Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938.

| iitt      |      |       |  | Alte      | Neue               | Reu<br>mehr weniger |           |
|-----------|------|-------|--|-----------|--------------------|---------------------|-----------|
| Abschnitt | Rap. | Tit.  | Einnahme                                       | Summe     | Summe              | mehr                | RM        |
|           |      |       |  | RM        | RM                 | RM                  | NA        |
|           |      |       | Ordentlicher Haushalt.                         | -130 dini | gnulleë:           | olnit e             |           |
|           |      |       | I. Einnahme.                                   | ind n     | d amora            | ne l                |           |
| II.A      | 3    | _     | Medizinalwesen.                                | a part    | at and             |                     |           |
|           |      | 4     | Vermischte Einnahmen                           | Nan H     | 5 000              | 5 000               | _         |
|           |      | (neu) | (Bgl. Ausg. Rap. II.<br>A. 5 Tit. 9).          | and?      | 80E                |                     |           |
| IV        | 1    | _     | Einnahmen aus dem                              |           | estemation i       | stell.              | 1 L       |
|           |      |       | Staatsgut.                                     |           | ine Berri          | M.58                |           |
|           |      | 1     | 0.44   | 820 000   | 940 000            | 120 000             | -         |
|           |      |       | (Vgl. Ausg. Kap. IV                            |           | un millo           | off H ai            |           |
|           |      |       | 4 Tit. 1, IV 7 Tit. 24 und 27.)                | of man W  | anilami            |                     | 19:07 A.B |
| IV        | 7    | _     | Anteile an den Reichs=                         | hinmel .  | TE TE              |                     |           |
|           |      |       | steuern.                                       | 9 3111    | and the same       |                     |           |
|           |      | 8     | Schlachtsteuer                                 | 1 544 000 | 1 769 720          | 225 720             | -         |
|           |      | 12    | Mehreinnahmen aus                              |           |                    |                     |           |
|           |      | (neu  | netajsjienetuvetwei-                           |           | THE REAL PROPERTY. | OLENIA IN           |           |
|           |      |       | fungen infolge Senkung<br>des Polizeikurzungs= | 100       | Alice and the      |                     |           |
|           |      | 15 1  | betrages                                       | _         | 136 180            | 136 180             |           |
|           |      |       | Jerrages                                       |           |                    |                     |           |

| ##        |        |       | Seriestoffenlan                                 | Allte     | Meue     | Neu       |         |
|-----------|--------|-------|---|-----------|----------|-----------|---------|
| Abschnitt | Rap.   | Tit.  | Ausgabe   | Summe     | Summe    | mehr      | weniger |
| NE NE     |        |       | 03H03S00C C                                     | RM        | RM       | RM        | RM      |
|           |        |       | II. Ausgabe.                                    | MAN IN    | ERO VIII |           |         |
|           |        | riss  | a) Fortdauernde Aus=                            |           |          |           |         |
| 3/2       | inergr |       | gaben.  |           |          | 133       | dok 8   |
| II.A      | 5      |       | Medizinalwesen.                                 |           |          |           |         |
|           |        |       | Sächliche Berwaltungs=                          |           |          | -         |         |
|           |        |       | ausgaben.                                       | ionsund   |          | ed a fine |         |
|           |        | 9     | Unterhaltung und Er=<br>gänzung der Geräte      |           |          |           |         |
|           |        |       | und Ausstattungs=                               |           |          |           |         |
|           |        |       | gegenstände in den                              |           |          | desiti -  |         |
|           |        |       | Diensträumen                                    | 15 000    | 20 000   | 5 000     | _       |
|           |        |       | (Bgl. Einn. Kap. II.<br>A. 3 Tit. 4.)           | .002      | este de  |           |         |
| II.A      | 13     | _     | Beterinarmefen.                                 | mod a     |          | init)     |         |
|           |        |       | Sächliche Berwaltungs=                          |           |          |           |         |
|           |        | 100   | ausgaben.                                       |           |          | Dag. 1    |         |
|           |        | 13    | Reisekosten und Tage=                           | hoft .    | genR de  | 2)        |         |
|           |        |       | gelder  | 11 000    | 31 000   | 20 000    |         |
| II.A      | E 26   | -     | b) Einmalige Ausgaben.                          |           | 1.18     |           |         |
|           |        | 1a    | Zuschuß an die Gemeinde                         | die Meid  |          |           |         |
|           |        |       | Wangerooge zur Er=                              |           | -11/21   |           |         |
|           |        |       | neuerung des Oftan-                             | 20 000    | 26 000   | 6 000     |         |
| TLD       | E7     |       |   | 20 000    | 20 000   | 0.000     | 1       |
| 11,8      | E/     | 10    | b) Einmalige Ausgaben.                          | Quella la |          |           |         |
|           |        | (neu) | Wiederherstellung des<br>Pegelgerüstes bei Fed= |           |          |           |         |
|           |        |       | derwardersiel                                   |           | 14 000   | 14 000    |         |
|           |        |       |   |           |          | 22000     |         |

| #         |      | 198  | tit. Ausgabe   | Alte<br>Summe | Neue<br>Summe  | Neu    |         |
|-----------|------|------|--|---------------|--|--------|---------|
| Abschnitt | Rap. | Tit. |  |               |  | mehr   | weniger |
| 200       |      |      | N. N   | RM            | RM   | RM     | RM      |
| III       | 4    | 5    | a) Fortdauernde Aus= gaben.  Bolfsschulwesen.  Bersönliche Verwaltungs= ausgaben.  Beteiligung des Landes an den persönlichen Kosten der Lehrträfte der Volksschulen  (9000 RM mehr zu Unterteil 5, Notstands= beihilfen; davon ent= |               | 5 046 730  |        |         |
| Ш         | 5    | 4    | fallen auf das Land 65 v. H.)  Berufs= und Fachschuls wesen.  Zuschuß zu den Kosten.   | n Panber      | ana casa da ca |        | e VI    |
| Ш         | 9 I  |      | der höheren technischen<br>Lehranstalt in Olden-<br>burg   | en Prin       | 10 000   | 10 000 | TVI     |
|           |      | 14   | Sächliche Berwaltungs=<br>ausgaben.<br>Sammlungen  | 4 000         | 13 000   | 9 000  | _       |

| titt      |      | P.E.    | Age de de la company de la com | Allte   | Neue  | Neu         |         |
|-----------|------|---------|--|---|---|-------------|---------|
| Abschnitt | Rap. | Tit.    | Ausgabe  | Summe   | Summe                                       | mehr        | weniger |
| 8         | 18:  |         | 18, 1 18, 1 18,  | RM  | RM  | RM          | RM      |
| III       | 12   |         | Förderung sonstiger wis- senschaftlicher und tünstlerischer Einrich= tungen und Veran= staltungen.   | de Anse   | nethaners<br>ben,<br>ifihniwele<br>mlidhe W | is (a)      | i i     |
|           |      | 1       | Wissenschaft   | 3 300   | 6 800                                       | 3 500       | _       |
| III       | E 15 |         | b) Einmalige Ausgaben.   | INCHES !  | on new                                      |             |         |
|           |      | 5 (neu) | Bauliche Herrichtung und<br>Einrichtung von Schul=<br>räumen anläßlich der<br>Neuregelung des<br>höheren Mädchenschul=<br>wesens   | nelm<br>dus sida<br>dusfitedi<br>n noso<br>no eno | 15 200                                      | 15 200      | - 1 :   |
| IV        | 2    | _       | Verwaltung der Landes= schuld.   | audijnoj  | duu == 1.00                                 | 1111 Et     | 100     |
|           |      | 2       | Abträge  | 1 042 300   | 1 083 800                                   | 41 500      |         |
| IV        | 4    | -       | Verwaltung des Staats-   | odlO m  | Hallenri<br>                                | ell.<br>Hil |         |
|           |      | 1       | Öffentliche Abgaben vom Staatsgrundbesitz (Forsten)  | 135 000   | 175 000                                     | 40 000      | Ale in  |
|           |      |         | (Vgl. Einn. Kap. IV 1<br>Tit. 1.)  |   | ngaben.                                     | 10 1        |         |

| Abschnitt | 6.4   | 6:   | Oraccacha               | Alte             | Rene         | n  |         |
|-----------|-------|------|-------------------------|------------------|--------------|--|---------|
| 16 id     | scap. | Tit. | Ausgabe                 | Summe            | Summe        | mehr   | weniger |
| 20        | 100   |      |                         | RM               | RM           | RM   | RM      |
| IV        | 7     | -    | Forftwesen.             | 100 100 100      | advotes      | mare I   | and the |
|           |       |      | Allgemeine Saushalts=   |                  | e chilles    |  |         |
|           |       |      | ausgaben.               |                  |              |  |         |
|           |       | 24   |                         | 208 000          | 243 000      | 35 000   |         |
|           |       |      | (Bgl. Einn. Rap. IV 1   |                  |              |  |         |
|           |       |      | Tit. 1.)                |                  | or trailing  |  |         |
|           |       | 27   | Vergütungen an Forst=   |                  | der Charge   |  |         |
|           |       |      | arbeiter aus Anlaß von  |                  | ereannel     |  |         |
|           |       |      | Urlaub, Zuschuß zum     |                  |              |  |         |
|           |       |      | Rrankengeld, Lohn=      | and i            | more it      | AND THE  |         |
|           |       |      | fortzahlungen usw       | 14 000           | 28 000       | 14 000   | _       |
|           |       |      | (Vgl. Einn. Rap. IV 1   | migning          | bet Be       |  |         |
|           |       |      | Tit. 1.)                | - wall pr        | mer's        | Tue T  |         |
| IV        | 11    | -    | Gewerbeamt.             | dunded .         | mig 15th     |  |         |
|           |       |      | Sächliche Berwaltungs=  |                  |              | 10   |         |
|           |       |      | ausgaben.               |                  |              | mea I  |         |
|           |       | 9    | Unterhaltung und Er=    |                  |              |  |         |
|           |       |      | gänzung der Geräte      |                  |              | N. State of the last of the la |         |
| -         | 4.    |      | und Ausstattungs=       |                  | Ed Sallal    |  |         |
|           |       |      | gegenstände in den      |                  | - TENO       |  |         |
| T. 7.7    | 40    |      | Diensträumen            | 230              | 1 000        | 770  |         |
| IV        | 12    |      | Gesetliche Wartegelder, | Sittle Ital      |              |  |         |
|           |       |      | Ruhegelder und Sin=     | MAIN DESIGNATION |              |  |         |
|           |       |      | terbliebenenbezüge,     |                  |              | BH.  |         |
|           |       |      | sowie sonstige Ver=     |                  | Tipon's      |  |         |
|           |       |      | forgungsbezüge und      |                  | Manager      | 13/10/19   |         |
|           |       | 7    | Unterstützungen.        | Mary .           |              | BELLEVI ST   |         |
|           |       | 7    | Einmalige Unter-        | 0.000            | Parliettes . |  |         |
|           |       |      | stützungen              | 9 000            | 14 400       | 5 400  | -       |

| itt       |      | ause   | 211-491 11172  | Alte   | Neue   | Neu                       |         |
|-----------|------|--------|--|--|--|---------------------------|---------|
| Abschnitt | Rap. | Tit.   | Ausgabe  | Summe  | Summe  | mehr                      | weniger |
| 300       |      |        | AND SOUTH AND DES  | RM   | RM   | RM                        | RM      |
| IV        | 12a  |        | Rüdlagefonds für außer=<br>ordentliche Maß=<br>nahmen bis zu                           | 75 000   | 211 180  | 136 180                   | 71      |
| IV        | 13   | _      | Bermischte Ausgaben.   |  | solia -g                                       |                           |         |
|           |      | 3      | Zur Verstärfung der bei<br>den persönlichen Ver-                                       |  |  |                           |         |
|           |      |        | waltungsausgaben für<br>nichtbeamtete Hilfs=<br>fräfte vorgesehenen                    | ng dahili<br>ng dahi   | aun anio<br>più dire                           | in i                      |         |
|           |      |        | Mittel   | 72 000   | 94.000   | 22 000                    |         |
|           |      | 7      | Rosten der Veranlagung<br>und Erhebung der<br>Steuer vom bebauten                      | Vi goft  | (final)  | (E)<br>list               |         |
|           |      |        | Grundbesitz  | 8 000  | 20 000   | 12 000                    | -       |
|           |      | 11     | Sonstiges  | 35 050   | 71 050   | 36 000                    | _       |
| IV        | E 14 |        | Schlosses (Landes= museum)   | office of the street of the st | 38 000   | 38 000                    | _       |
|           |      | 7 (neu | Entfernung der eisernen Einfriedigungen und Wiederherstellung durch niedriges Klinker= | tegelber,<br>und His<br>eslige   | elleäunge<br>ide Albar<br>iogelbry<br>Kobeneud | Steles<br>Steles<br>steel |         |
|           |      |        | mauerwerk  | 1  | 17 500   | 17 500                    |         |

# Abschluß.

Einnahmen mehr 486 900 *R.M.* Ausgaben mehr 486 900 *R.M.* 

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg, ben 27. März 1939. 6. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 9. Gesetz vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.
- Nr. 10. Berordnung des Staatsministeriums vom 10. März 1939 über die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.

## Mr. 9.

Gesetz, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 10. Märg 1939.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, vom 4. Januar 1901 (Old. Ges. Bl. Bd. 34 S. 2) in der Fassung des



Änderungsgesetzes vom 21. Mai 1929 (Old. Ges. Bl. Bd. 46 S. 141) und die Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 4. März 1903, betreffend die Vaupolizeisordnung für die Insel Wangerooge (Old. Ges. Bl. Bd. 34 S. 609) in der zur Zeit geltenden Fassung, treten mit dem Ablauf des 31. März 1939 außer Kraft. Vom 1. April 1939 gilt für die Gemeinde Nordseebad Wangersoge die Landesbauordnung vom 8. Dezember 1937 (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 243).

§ 2.

Die Übergangsbestimmungen und die für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge erforderlichen baupolizeilichen Sondervorschriften werden im Wege der Verordnung erlassen.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Pauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Geseth, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

### Mr. 10.

Verordnung des Staatsministeriums über die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 10. Märg 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesets vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge, wird folgendes verordnet:

#### § 1.

Nach dem Gesetz vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge, gilt die Landesbauordnung vom 8. Dezember 1937 (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 243) mit Wirkung vom 1. April 1939 für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

#### § 2.

In der Gemeinde Nordseebad Wangerooge dürsen keine Bauten aufgeführt werden, welche die Sichtbarkeit der auf der Insel Wangerooge befindlichen Seezeichen vom Fahrwasser aus beeinträchtigen. Im einzelnen ist verboten, im Dorfe Wangerooge Bauwerke zu errichten, deren Söhe einschließlich der Ausbauten und Fahnenstangen mehr als + 30,00 m WP = + 27,36 m NN beträgt.

Die zulässige Bauhöhe ist bei der Erteilung der Baugenehmigung schriftlich festzustellen.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Seezeichen, die von der zuständigen Behörde errichtet werden.

#### § 3.

An bebaubarer Fläche sollen im Höchstfalle 6/10 der Grundstücksfläche zugelassen werden.

#### \$ 4.

Gewerbliche und maschinelle Anlagen mussen so ein= gerichtet werden, daß deren Betrieb feine Störung des Badeverkehrs durch Entwidlung von Rauch oder Dunst oder ungewöhnlicher Geräusche verursacht.

In der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September dürfen Außenarbeiten an Bauten in der Regel nicht aus= geführt werden. Ausnahmen fann die Baupolizeibehörde zulassen, wenn eine Belästigung des Badeverkehrs aus= geschlossen ist.

#### § 5.

§ 38 Ziffer 2 der Landesbauordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des "1. Januar 1938" der "1. April 1939" und an Stelle des "1. März 1938" der "1. Juni 1939" tritt.

#### § 6.

Im § 1 der Berordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge, 25. 3. 1879 27. 4. 1897, betreffend Anlegung oder ist das Gesetz vom Beränderung von Stragen und Plägen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Wangerooge an= wendbar erklärt. Die Wirfung dieser Erklärung bleibt auch nach Aufhebung dieser Verordnung bestehen.

Oldenburg, den 10. März 1939.

#### Staatsministerium.

(Giegel.) Joel.

Pauln.

Sohn.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg am 28. Marg 1939. 7. Stud.

#### Inhalt:

Nr. 11. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 25. März 1939, betreffend die Berordnung des Führers und Reichskanzlers vom 11. März 1939 über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

### Nr. 11.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Bersordnung des Führers und Reichskanzlers vom 11. März 1939 über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

Oldenburg, den 25. Märg 1939.

Auf Ersuchen des Herrn Reichsverkehrsministers wird nachstehende Verordnung vom 11. März 1939 über Enteignung für Reichsbahnzwecke veröffentlicht.

Oldenburg, den 25. März 1939.

Der Minister des Innern. Joel.

### Verordnung

über Enteignung für Reichsbahnzwede.

Vom 11. März 1939.

Auf Grund des Artikels 90 der Reichsverfassung und des § 38 (2) des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930

(MGBl. II S. 369 ff.) wird auf Antrag der Deutschen Reichsbahn die Enteignung zum Erwerb des Geländes für zulässig erklärt, das zur Erfüllung der der Deutschen Reichsbahn in dem Wirtschaftsgebiet von Wilhelmshaven und Umgebung zugewiesenen Verkehrsaufgaben erforderslich ist. Hiervon werden insbesondere folgende Bauvorshaben betroffen:

- 1. Erweiterung des Bahnhofs Sande,
- 2. Neubau einer zweigleisigen Strecke von Sande nach dem neuen Ortsgüterbahnhof Wilhelmshaven,
- 3. Neubau des Ortsgüterbahnhofs Wilhelmshaven,
- 4. Neubau einer zweigleisigen Strede von der Abzweigung zum Ortsgüterbahnhof Wilhelmshaven nach dem neuen Personenbahnhof Wilhelmshaven,
- 5. Neubau des Personenbahnhofes Wilhelmshaven,
- 6. Neubau des Betriebsbahnhofes Wilhelmshaven,
- 7. Neubau einer eingleisigen südlichen Verbindungskurve zwischen der neuen Strecke Sande—Wilhelmshaven und der Strecke Sande—Jever,
- 8. Neubau einer eingleisigen nördlichen Verbindungsbahn von dem neuen Personenbahnhof Wilhelmhaven nach Jever,
- 9. Vorübergehende Einrichtung einer Bodenentnahmes stelle in Steinhausen für die Bauvorhaben der vors stehenden Nummern 1—8,
- 10. Vorübergehende Einrichtung einer Bodenentnahmestelle in Ostiem,
- 11. Neubau einer Wohnsiedlung für Reichsbahnbedienstete beim Bahnhof Sande,
- 12. Neubau einer Wohnsiedlung für Reichsbahnbedienstete in Wilhelmshaven.

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundstücke in Besitz zu nehmen. Der Reichsverkehrsminister hat die Absicht der Inbesitznahme den Eigentümern und den Besitzern schriftlich mit Zustellungsurkunde unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Er kann diese Bestugnis auf andere Stellen übertragen.

Zwischen der Zustellung der Anzeige über die Absicht der Inbesitznahme und der Inbesitznahme muß ein Zeitzraum bei nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücken von wenigstens 10 Tagen, im übrigen von wenigsten 3 Monaten liegen. Spätestens 6 Monate nach Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgesichriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung zu beantragen.

Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entsichäbigung von Bedeutung ist, ist er bei Inbesitznahme, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzulegen. Der durch die Inbesitznahme entsitehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

Sofern nach Landesrecht ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgesehen ist, kann dieses unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen nach Anordnung des Reichsverkehrsministers angewandt werden.

Berlin, den 11. Märg 1939.

Der Führer und Reichstanzler. gez. Adolf Hitler.

Der Reichsverkehrsminister. gez. Dorpmüller. Der Relässerziehreniniker wird ermächtigt, die für den joharigen Beginn der Aldeiten benötigien Grundkande in Belit zu nehmen. Der Reichsveröbreninister hat die Absicht der Judelihnohmedden Efgentümern und den Belitzern schriftlich mit Jukeliungsuriunde unter Bezeichnung des Grundklächs oder Grundskulche unter Bezeichnung des Grundklächs oder Grundskulchen und und sie zur Räunung aufzusabern. Er innn diese Befamies auf andere Stellen überknach.

Juijchen den Juliellung der Aligeige über die Allficht der Indelignahme und der Indelignahme umh ein Zeiteram bei nicht mit Rösöngedänden beseigten Gemöstüffen den wenightens 19 Angen, im ibrigen von wenigsten d Wonderen Rogen. Epäteltens is Romate nach Judefisnahme ist die Einkeltung des nach Landerecht vorseeligeichenen formlichen Berfahrens zur Entregenung zu beantragen.

Soweit der Jukimo des Grendfinds für die sakere Ermittung des Wertes mid für die Beinesung der Entschädigung nan Abbestung üt ill er bei Judelignahme, natigenfalls under "seziehung eines Sosiwerständigen, schriftlich zeltzulegen. Der durch die Indesthundnie entgestände besondere Schoden II. angemellen zu vergilten.

Sofern nach Landeschaft am vereinunken Enter eigenungsvorfahren worgeleben ist fann dieles undefchebet der vorgenannten Bellinnsungen nach Answenner bes Reidenerkehreinklitzer angewonder werden.

Acrim, ben II. Milley 1939...

Der Führer und Reichelausferl gest Abalf Hiller

Den Reichenerkebreminister.

# Oldenburgisches Gesethlatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg, ben 31. März 1939. 8. Stück.

#### Inhalt:

- Mr. 12. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 20. März 1939, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- Mr. 13. Berordnung vom 24. März 1939 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.
- Mr. 14. Berordnung vom 25. März 1939, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Firma Fode, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Honfenkamp.

### Mr. 12.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 20. Märg 1939.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Bechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Anderung vom 3. Juni 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesehes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1939/40 genehmigt.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Der Minister der Kirchen und Schulen. Bauln.

#### Mr. 13.

Berordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 24. Märg 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird folgendes bestimmt:

1.

Die durch Ziffer 3 Nr. 22 der Berordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 zum Berufs-schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 für den Bezirk der Gemeinde Damme und die Bezirke der Gemeinden Neuenkirchen und Steinfeld errichtete gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Damme wird aufgehoben.

2.

Die Schulbezirke der durch Ziffer 3 Nr. 20 und 21 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Vechta und Lohne werden auf den gesamten Landkreis Vechta mit der Bestimmung ausgedehnt, daß alle zum Besuch einer gewerblichen und kaufmännischen Verufsschule im Bezirke des Landkreises Vechta Verspslichteten, die in kaufmännischen oder in Textilien oder Leder verarbeitenden Verufen beschäftigt sind, die gewerbliche und kaufmännische Verufsschule in Vechta, und alle anderen zum Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Verufsschule Verpflichteten die gewerbliche und kaufmännischen Verufsschule verwirbteten die gewerbliche und kaufmännischen Verufsschule verpflichteten die gewerbliche und kaufmännischen Verufsschule verwirbteten die gewerbliche und kaufmännischen Verufsschule verwirbteten die gewerbliche und kaufmännischen Verufsschule verwirbteten der Verufsschule verwirbteten der Verufsschule verwirbteten der Verufsschule verwirbteten der Verufsschule verwirbteten verwir

3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Märg 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Pauln.

Rruse.

#### Nr. 14.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Firma Fode, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Honkenkamp. Oldenburg, den 25. März 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungs= gesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staats= ministerium: Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Fabrik- und Flugplatzeländes der Firma Fode, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Honkenkamp.

Entschädigungsverpflichtet ist die Firma Focke, Ach= gelis & Co. G. m. b. H. in Honkenkamp.

Der Landrat des Landfreises Oldenburg in Oldenburg wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 25. März 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Rruse.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg am 1. April 1939. 9. Stud.

#### 3 nhalt:

Nr. 15. Berordnung des Staatsministeriums für das Land Oldens burg vom 29. März 1939 zur Anderung des Berwals tungsgebührentaris.

#### Ur. 15.

Berordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg zur Anderung des Berwaltungsgebührentarifs.

Oldenburg, den 29. März 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, in der Fassung des Absänderungsgesetzes vom 11. Juli 1936, wird Folgendes verordnet:

### § 1.

Der Verwaltungsgebührentarif (Anlage zum Gesetzter den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, bestreffend staatliche Verwaltungsgebühren — OGBI. Bd. 45 S. 711 ff.) wird, wie folgt, geändert:



1. Absat 1 der Tarifnummer 21 erhält folgende Fassung:

"Bescheide auf Anträge, Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen und sonstige Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist,

bei den unteren Verwaltungsbehörden 1 bis 500 RM, bei den höheren Verwaltungsbehörden 2 bis 2000 RM."

2. Tarifnummer 79 erhält nachstehende Fassung:

"Rechtsmittel.

Entscheidungen über Rechtsmittel, sonstige Beschwerden usw.

bei den unteren Verwaltungsbehörden 1 bis 50 RM, bei den höheren Verwaltungsbehörden 2 bis 300 RM."

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Märg 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauln.

Rruse.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg am 17. Mai 1939. 10. Stud.

#### 3 nhalt:

- Mr. 16. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. April 1939, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen.
- Nr. 17. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 17. April 1939, betreffend Einwendungen gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen.

# Nr. 16.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. April 1939, betreffend die Staatliche Kreditsanstalt Oldenburg-Bremen, wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 2. Mai 1939.

Der Minifter der Finangen.

Pauln.

# Erlaß,

betreffend die Staatliche Rreditanstalt Oldenburg-Bremen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Staatsbanken vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetztl. I S. 1247 —

wird § 15 Abs. 2 der Satzung der Staatlichen Kredit= anstalt Oldenburg=Bremen wie folgt geändert:

"Die in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. September 1933, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) (Oldenb. Gesetzblatt von 1933 Nr. 144) und in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen (Oldenb. Gesetzblatt von 1933 Nr. 145 und von 1934 Nr. 245) und in dem Gesetz über die Errichtung einer Landesbank vom 21. Juli 1933 (Gesetzblatt der Freien Hanseltadt Bremen von 1933 Nr. 55) entsbaltenen Vorschriften über Stempels, Gebührens und Auslagenfreiheit bleiben aufrechterhalten."

Berlin, den 14. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrag Gottschick.

IV Rred. 28296/39.

## Hr. 17.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 17. April 1939, betreffend Einwendungen gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Staatlichen Kreditsanstalt Oldenburg-Bremen, wird hiermit bekanntgemacht.

Oldenburg, den 2. Mai 1939.

Der Minister der Finanzen.

Pauln.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesethes über Staatsbanken vom 18. Oktober 1935 (RGBI. I S. 1247) übertrage ich hiermit widerruflich dem Oldenburgischen

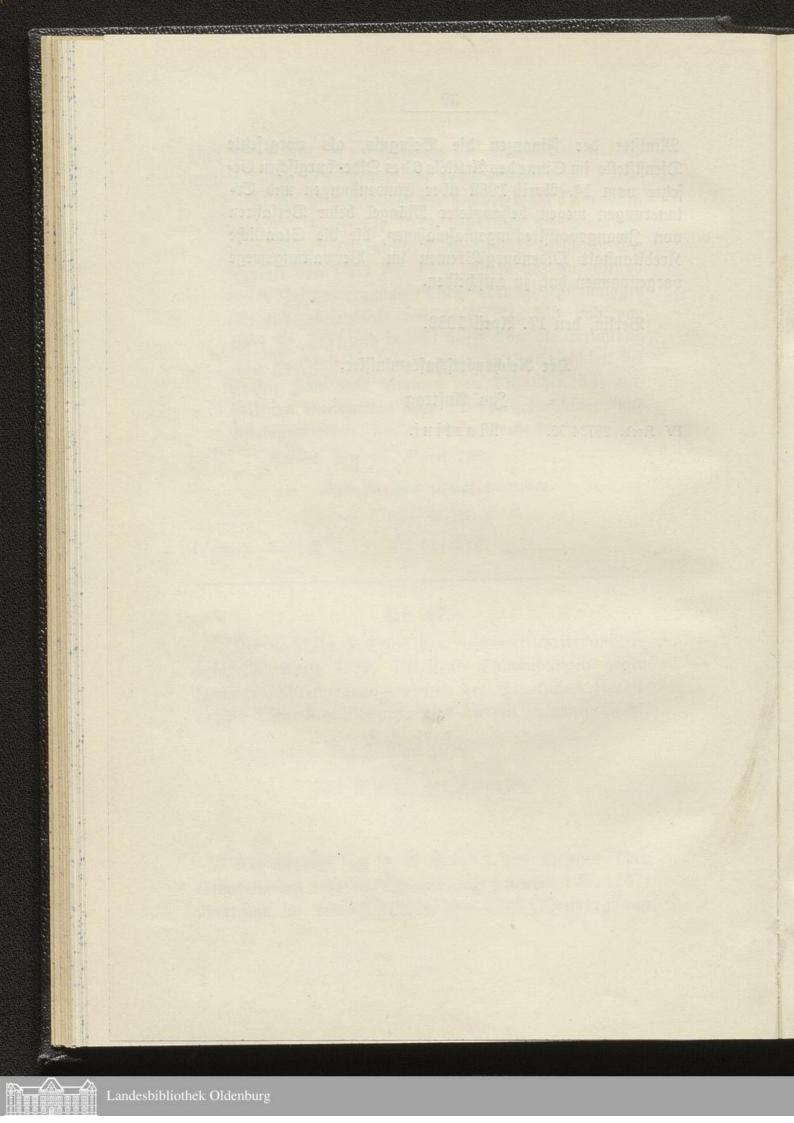
Minister der Finanzen die Besugnis, als vorgesetzte Dienststelle im Sinne des Artikels 6 des Oldenburgischen Gessetztes vom 14. April 1882 über Einwendungen und Ersinnerungen wegen behaupteter Mängel beim Versahren von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen im Verwaltungswege vorgenommen hat, zu entscheiden.

Berlin, den 17. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrag

IV Rred. 28734/39. Martini.



LI. Band. Ausgegeben zu Dibenburg am 27. Mai 1939. 11. Stück.

#### 3 nhalt:

- Nr. 18. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 9. Mai 1939, betreffend Anderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Oldenburgisches Gesethlatt Band 43 Seite 287 ff.).
- Nr. 19. Berordnung vom 10. Mai 1939 zum Berufsschulgesetz für bas Land Oldenburg vom 2. August 1933.

# Mr. 18.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend Anderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Oldenburgisches Gesethblatt Band 43 Seite 287 ff.).

Oldenburg, den 9. Mai 1939.

Nachstehend wird die vom Bischöflich = Münsterschen Offizialat zu Bechta unter dem 9. März 1939 auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern,

erlassene Berordnung zur Anderung der Kirchengemeindes ordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 9. Mai 1939.

# Der Minifter ber Rirchen und Schulen.

Pauln.

Anderung der Kirchengemeindeordnung für den oldensburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesethlatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Band 43 Seite 287 ff.).

Die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Oldenburgisches Gesethblatt Band 43 Seite 287 ff.) wird wie folgt geändert:

Der Absah 3 des § 23 erhält folgende Fassung:

Von den Mitgliedern mussen wenigstens zwei Drittteile zu den Eigentümern von im Gemeindebezirk belegenem Grundbesitz gehören.

Bechta, den 9. März 1939.

# Bijdöflich=Münfteriches Offizialat.

Bormerf.

# Nr. 19.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 10. Mai 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung

des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Anderung des Berufs= schulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die auf Grund von Ziffer 3 Nr. 18 und 19 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 für den Bezirk der Stadtgemeinde Elssstell und den Bezirk der Gemeinde Moorriem errichtete gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in der Stadt Elssleth sowie die für den Bezirk der Gemeinde Stedingen errichtete gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Berne werden mit Wirkung vom 1. Mai 1939 aufgehoben.

2.

Der Kreisausschuß des Landfreises Wesermarsch hat zum 1. Mai 1939 für den Bezirk der Stadtgemeinde Elsfleth und die Bezirke der Gemeinden Moorriem und Stedingen eine gewerbliche und kaufmännische Berufsschule Elsfleth-Berne mit dem Sitz in Elsfleth zu errichten.

Oldenburg, den 10. Mai 1939.

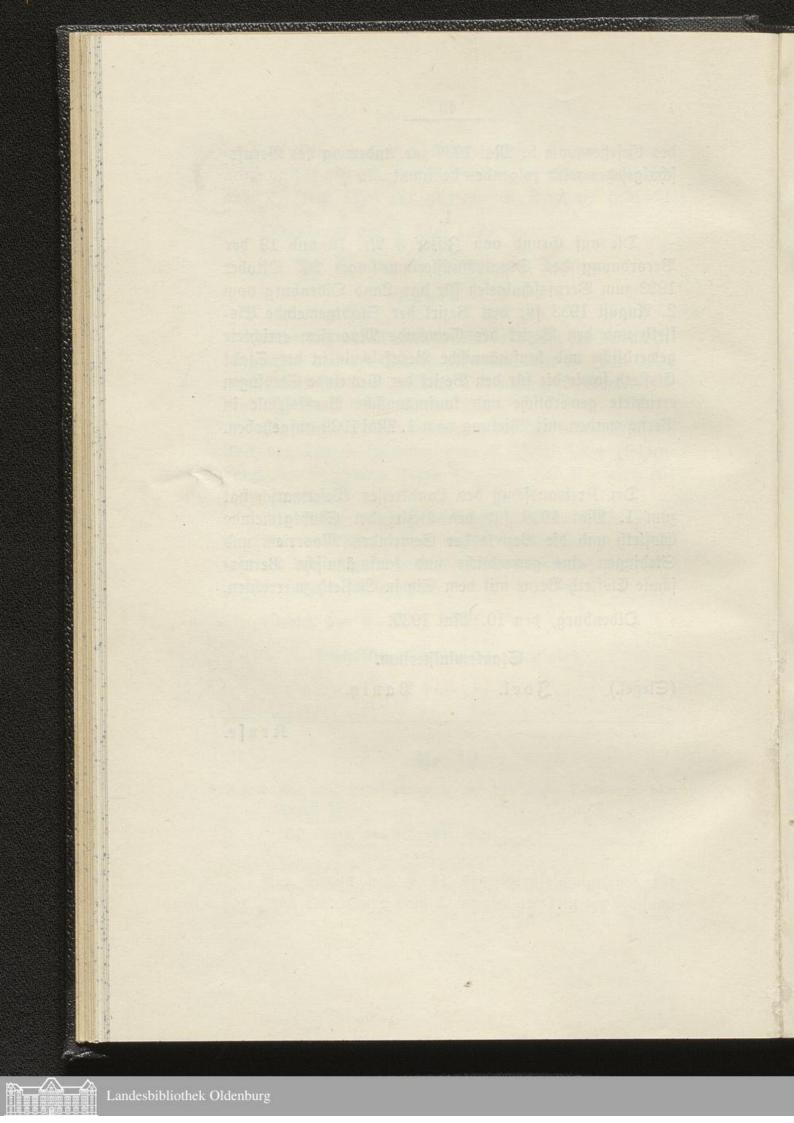
Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Pauln.

Rruse.





LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg am 17. Juni 1939. 12. Stud.

#### Inhalt:

Nr. 20. Gesetz für das Land Oldenburg vom 2. Juni 1939 über die Ausstehung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, und Artisel 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen.

# Mr. 20.

Gesetz für das Land Oldenburg über die Auschebung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, und Artifel 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen.

Oldenburg, ten 2. Juni 1939.

Das Staatsministerium Oldenburg hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, (Oldenburgisches Gesch= blatt Band 32 Seite 391) nebst dem Gesetz für den Landes= teil Oldenburg vom 25. Mai 1921, betreffend Ünderung



bes Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht (Oldenburgisches Gesetzeblatt Band 41 Seite 162), und Artifel 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen (Oldenburgisches Gesetzeblatt Band 22 Seite 686) werden aufgehoben.

Olbenburg, den 2. Juni 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Olbenburg, den 2. Juni 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg am 5. Juli 1939. 13. Stud.

#### 3nhalt:

Nr. 21. Gesetz vom 26. Juni 1939 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen.

# Hr. 21.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen. Oldenburg, den 26. Juni 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

# I. Saushalt.

# § 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts-, plan für das Rechnungsjahr 1939 wird in Einnahme und Ausgabe auf 26 505 850 RM festgestellt.

# § 2.

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe

etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Silfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

über die letzten 10 vom Hundert der im Haushalts= plan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Der Erlöß für ein altes Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatbeschaffung hingegeben wird, darf von dem Kaufpreise für das Ersatsahrzeug vorweg abgezogen werden.

### § 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabweisbare Bedürfnisse handelt, und wenn und soweit der Minister der Finanzen festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

## 8 4.

- 1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Jahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist, gewährt.
- 2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartesgelds- und Ruhegehaltsempfänger, sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwensdung.

## II. Unleihe.

§ 5.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Berstärkung der Betriebsmittel bis zu einer Million Reichsmark im Wege des Kredits zu besichaffen.

#### § 6.

Der Minister der Finangen wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenom= mener Darlehen in langfristige Anlei= hen die Summe von und

1 985 560 RM

2. zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von

1171 500 RM

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins= und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DBHL) vom 30. Juni 1937 (RGBI. II Seite 195) ist zu beachten.

# § 7.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Oktober 1938 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 und über die Aufnahme von Ansleihen (DGBI. Seite 653 ff.) dürfen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

# III. Gemeinfame Bestimmungen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 ab in Kraft.

Oldenburg, den 26. Juni 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Geseh, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 26. Juni 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

Anlage zum Saushaltsgesets.

# Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

# Gesamtplan.

| Einzel=<br>plan | Verwaltung   | Einnahme<br>RM | Ausgabe           | Überschuß (+)<br>Zuschuß (—)<br>RM |  |  |
|-----------------|--|----------------|-------------------|------------------------------------|--|--|
| I               | Staatsministerium,<br>Bertretung in Berlin,<br>Oberverwaltungs=<br>gericht | 102 665        | 1 159 100         | — 1 056 <b>4</b> 35                |  |  |
| П               | Innere Verwaltung<br>(ohne Landwirtschaft)                                 | 3 048 080      | 4 822 <b>2</b> 50 | — 1774 <sub>170</sub>              |  |  |
| III             | Innere Verwaltung<br>(Landwirtschaft)                                      | 4 607 850      | 4 844 265         | — 236 415                          |  |  |
| IV              | Rirchen und Schulen  | 2 221 965      | 9 611 175         | — 7 389 210                        |  |  |
| V               | Finanzministerium  | 997 235        | 1 578 165         | _ 580 930                          |  |  |
| VI              | Forstverwaltung  | 1 120 650      | 986 065           | + 134 585                          |  |  |
| VII             | Allgemeine<br>Finanzverwaltung   | 14 407 405     | 3 504 830         | +10902575                          |  |  |
|                 | Gesamtsumme:   | 26 505 850     | 26 505 850        | -                                  |  |  |

Anlage your Houshallegeley.

# **Sanspalisplan**

des Landes Oldenburg für das Nehnungsfahr 1939.

Gefaminian.

|                |          | AR |                   |  |
|----------------|----------|----|-------------------|--|
|                |          |    |                   |  |
|                |          |    |                   |  |
|                |          |    |                   |  |
|                |          |    |                   |  |
|                |          |    |                   |  |
| - 1774170      |          |    |                   |  |
|                |          |    | Junere Bernottung |  |
|                |          |    | (Linguisting ma)  |  |
|                | 22171196 |    |                   |  |
|                |          |    |                   |  |
|                |          |    |                   |  |
|                |          |    |                   |  |
| era 200 01 - - |          |    |                   |  |
| 1 -            |          |    | Gesantinumer      |  |
|                |          |    |                   |  |

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg am 14. Juli 1939. 14. Stud.

#### Inhalt:

Nr 22. Bekanntmachung des Staatministeriums vom 7. Juli 1939, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) und der Darlehnsvermittler.

# Hr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) und der Darlehnsvermittler.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken oder Mietverträge über Wohnungen, Geschäftsräume oder Zimmer gewerbsmäßig vermitteln (Imsmobilienmakler) und Personen, die gewerbsmäßig Dars

lehen vermitteln (§ 35 Abs. 3 RGD.), haben ein Ge-schäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.

- 2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Insgebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Besglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.
- 3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler oder Darlehnsvermittler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrages nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 "Bemerkungen" aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Rostenvorschüsse sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Eingangs oder des Empfangs in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder latei= nischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschriftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmakters oder Darslehnsvermittlers zurücklieibenden Entwürfe, Bollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und andere Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seitens oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In die Handakten der Darlehnsvermittler sind auch Durchschläge oder Abschriften sämtlicher Schriftstücke aufzunehmen, die der Gewerbetreibende an seinen Auftraggeber oder in Zusammenhang mit dem Auftrag an Dritte richtet, ferner kurze Auszeichnungen über die Geschäftstätigkeit, insbesondere mündliche Gespräche des Gewerbetreibenden, die für die Erledigung des Auftrags von Bedeutung sind.

Die Handakten sind so vollständig zu führen, daß aus ihnen der Stand der Geschäftsabwicklung jederzeit zu ersehen ist.

6. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzuslegen und nebst den Handatten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Berfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privat=

personen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäfts=lokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

8. Die Darlehnsvermittler haben sämtliche von ihnen selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag aufgegebenen Zeitungsinserate, in denen sie sich zur Vermittlung oder Gewährung von Darlehn anbieten, in einem nur zu diesem Zwede bestimmten Geschäftsbuch (Inseratenbuch) zu vereinigen. Die Inserate sind in der Reihenfolge ihres Erscheinens unter Sinzufügung des Namens und des Erscheinungstages der Zeitung in den Originalzeitungs-ausschnitten in dieses Buch einzukleben.

Werden am selben Orte oder an anderen Orten Untervertreter beschäftigt, so sind auch die von diesen veranlaßten Inserate in das Inseratenbuch aufzunehmen.

- 9. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Intrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- 10. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwede die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handatten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handatten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Geschäftsbuch

|                    | 2                                   | 3  | 4  | 5   | 6                                   | 7<br>Wesentlicher Inhalt des<br>vermittelten Geschäfts |   | 8  | 9   | 10   |                  |
|--------------------|-------------------------------------|--|--|---|-------------------------------------|--|---|--|---|--|------------------|
| r                  | Datum des Einganges<br>des Auftrags | Name,<br>Stand und<br>Wohnung<br>bes<br>Auftrag=<br>gebers | Inhalt<br>und<br>Art<br>des<br>Auf=<br>trags | Rame, Stand und Wohnung ber Bertrag= fchließenden | Zeitpunkt<br>bes Gelchäftsabichtiss |  |   | Erhobene<br>Gebühren,  | Empfangene<br>Wertpapiere,<br>Bargelds<br>beträge,                                |  |                  |
| Dodum Soo (Gingano |                                     |  |  |   |                                     | a)<br>Gegene<br>ftand                                  | b) Betrag des Kauf= oder Wiethreises, der Hypothef oder des bermittelten Darlehns | c)<br>Sonstige<br>wesentliche<br>Bedingungen<br>des<br>Geschäfts | Kostens<br>vergütungen<br>ober<br>Kostens<br>vorschüffe,<br>gesondert<br>nach Art | Urfunden<br>und dergl.<br>(Schuldbersichreibungen,<br>Wechiel,<br>Beichungen,<br>Beichungen<br>uiw.)<br>unter näherer<br>Bezeichnung<br>der einzelnen<br>Gegenstände | Bemer-<br>fungen |
|                    |                                     |  |  |   |                                     | A.   |   |  |   |  |                  |
|                    |                                     |  | 1  |   |                                     |  |   |  |   |  |                  |
| No. of the         |                                     |  |  |   |                                     |  |   |  |   |  |                  |



- 11. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich zu entbinden.
- 12. Diese Vorschriften finden auf Banken und Bankiers keine Anwendung.
- 13. Diese Vorschriften treten am 15. Juli 1939 in Kraft.
- 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a der Gewerbeord= nung mit Geldstrafe bis zu 150.— RM und im Unver= mögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Olbenburg, den 7. Juli 1939.

Staatsministerium.

Pauln.

LI. Band. Ausgegeben ju Olbenburg am 20. Juli 1939. 15. Stud.

#### Inhalt:

Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1939, betreffend den Erlaß einer Strand= und Bade= polizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge.

# Mr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß einer Strand= und Badepolizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die folgende Polizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge erlassen:

# § 1.

# Badezeit.

Das Baden am Strande ist nur an den dazu örtlich bezeichneten Plätzen und zu den von der Badeverwaltung festgesetzten Zeiten gestattet. Die Badezeit wird durch das Hissen einer Flagge in der Badeanstalt angezeigt.



§ 2.

## Badeanzug.

Der Aufenthalt in den Badeanstalten — mit Aus= nahme des Licht= und Luftbades —, sowie am Burgen= und Badestrand ist für Personen über 10 Jahre nur im Badeanzug (bei männlichen Personen Badehose) gestattet.

Am Strand ist das An= und Auskleiden nur in verhängten Strandkörben bezw. Zelten erlaubt.

§ 3.

#### Rinder.

Rinder und Jugendliche aus Kinderheimen, Kindersgärten und Schulen dürfen die Badeanstalten und den Strand nur in Begleitung ihrer Aufsichtspersonen bestreten. Der Bürgermeister kann den Kindern besondere Teile des Strandes und bestimmte Benutzungszeiten answeisen. Kinder, welche an Keuchhusten oder sonstigen ansstedenden Krankheiten leiden, dürfen sich nicht in den Badeanstalten oder am Strand aufhalten.

§ 4.

# Sunde.

Vom 15. Mai bis zum 30. September jeden Jahres ist das Mitbringen von Hunden an den Burgen= und Badestrand verboten. Im übrigen sind während dieser Zeit Hunde an der Leine zu führen.

§ 5.

#### Reiten.

Vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres ist das Reiten am Bade= und Burgenstrand und der vor ihm liegenden Sandflächen untersagt.

# \$ 6.

# Sausieren.

Der Hausierhandel sowie das gewerbsmäßige Fotografieren am Strand zwischen den Strandkörben, auf den Strandpromenaden sowie in den Parkanlagen bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisters. Der Bürgermeister ist besugt, diese Erlaubnispflicht auf die Straßen der Ortschaft, für welche die offene Bauweise vorgeschrieben ist, auszudehnen.

## § 7.

#### Reflame.

Am Strande zwischen den Strandkörben, auf den Strandpromenaden und in den Parkanlagen ist verboten:

- 1. das Verteilen von Druckschriften, Reklamezetteln oder sonstigen Gegenständen bezw. das Abwerfen derselben von Flugzeugen,
- 2. die Ankündigung von Lustfahrten in See durch Ausrufen.
- 3. der Gebrauch von Gloden oder sonstigen tönenden Werkzeugen, durch welche Gewerbetreibende pp. die Aufmerksamkeit erregen wollen,
- 4. das Umhertragen oder Umherfahren von Plakattafeln, Reklamefahnen, Transparenten usw.,
- 5. die Anbringung von festen und beweglichen Licht= reklamen.

Der Bürgermeister kann nach Bedarf Ausnahmen zulassen.

# § 8.

# Musit.

Musikalische Darbietungen aller Art (Konzerte, Straßenkapellen, Leierkästen, Rundfunkübertragungen)



sowie Vorträge innerhalb der Badeanstalten, am Strande, auf den Strandpromenaden, in den Parkanlagen und auf den Straßen sind verboten. Der Bürgermeister kann Aus=nahmen von diesem Verbot zulassen.

§ 9.

## Strandwärter.

Die Badegäste haben den Anordnungen des zur Aufsichtsführung berufenen Badepersonals Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Baden ausgeschlossen und vom Badestrand verwiesen werden.

§ 10.

# Rettungsschwimmer.

Die Badenden haben den Warnrufen und den Warnseichen der Rettungsschwimmer sofort Folge zu leisten. Die Warnrufe werden mit dem Signalhorn, die Warnseichen bei starkem Sturm oder heftiger Brandung außersdem mit der Handslagge von den Rettungsschwimmern gegeben. § 9 Sah 2 findet Anwendung.

§ 11.

# Rettungseinrichtungen.

Die an den Badeplätzen und am Strande vorshandenen Rettungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht des Badepersonals. Diesem obliegt in erster Linie auch die Leitung der Rettungsmaßregeln.

§ 12.

# Schießen.

Das Schießen mit Flinten, Teschings usw. im Ort, am Nordstrand und im Dünenkranze der Insel ist untersagt.

# § 13.

## Strafbestimmungen.

übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesethuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150,— RM bestraft.

#### § 14.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1926, betreffend den Erlaß badepolizeilicher Borschriften für das Nordseebad Wangerooge, wird aufsgehoben.

# § 15.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Olbenburg, ben 7. Juli 1939.

Staatsminifterium.

Pauln.

91 8

at b girum mild e den ni S

uberfrehmigen ber norstehend Vorlöristen werden, wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesehndes zur Ahnvendung kommi, mit Gelostrafe bis zu 150. – A.A. velkraft

§ 11.

Die Standfnachung des Etratendisteinus von 24. März 1926, beressend den Eras dadepolizelicher Porschriften für das Rordsebad Wangervoge, wird aufgehoben.

\$ 15.

Diele Becoroning trie mit der Verfilndung in Rraft.

Oldenburg, den 1. Juli 1939.

Cianteministrationi. Paula.

LI. Band. Ausgegeben ju Oldenburg am 1. Auguft 1939. 16. Stud.

#### Inhalt:

- Nr. 24. Berordnung vom 13. Juli 1939, betreffend die Enteignung eines Grundstüds zu Gunsten der Gemeinde Damme.
- Mr. 25. Berordnung vom 13. Juli 1939, betreffend Enteignung von Grundstüden für Schulzwede zu Gunsten der Gemeinde Damme.
- Mr. 26. Berordnung für das Land Oldenburg vom 24. Juli 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.
- Mr. 27.- Berordnung des Staatsministeriums für die Stadt Wilshelmshaven vom 24. Juli 1939, betreffend Beleuchjung der Treppen und Hausslure, das Verschließen der Haustüren und das Andringen von Mieterverzeichnissen in den Häusern.

# 11r. 24.

Berordnung, betreffend die Enteignung eines Grundstüds zu Gunsten ber Gemeinde Damme.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungssgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung eines Spritzenhauses in der Gemeinde Damme. Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Damme. Enteignungsbehörde ist der Landrat in Bechta.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Rruse.

# Nr. 25.

Berordnung, betreffend Enteignung von Grundstuden für Schulzwede zu Gunften ber Gemeinde Damme.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungs= gesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staats= ministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau einer Bürgerschule in Damme.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Damme. Enteignungsbehörde ist der Landrat in Bechta.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Rruse.

### Mr. 26.

Berordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstüden zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungs= gesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staats= ministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf die Anlegung, Erweiterung und den Erwerb von Tuberkulose= Heilstätten durch die Landesversicherungsanstalt Oldenburg= Bremen.

Entschädigungsverpflichtet ist die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Enteignungsbehörde ist der zuständige Landrat.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Eisenbart.

# Nr. 27.

Verordnung des Staatsministeriums für die Stadt Wilhelmshaven, betreffend Beleuchtung der Treppen und Hausslure, das Verschließen der Haustüren und das Anbringen von Mieterverzeichnissen in den Häusern.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes, betreffend die Bereinfachung und Ber-

billigung der öffentlichen Berwaltung, vom 27. April 1933 — Oldenburgisches Gesethblatt Band 48 Seite 195 — verordnet das Staatsministerium für den Bezirk der Stadt Wilhelmshaven, was folgt:

#### § 1.

In allen jedermann zugänglichen und unverschlossenen Gebäuden, in denen sich Wohnungen, Arbeitsräume oder andere zum Aufenthalt von Menschen dienende Räumslichkeiten befinden, sind die Hausflure, Treppen usw. vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Verschließen der Hausstüren (§ 3) mit hinreichender und feuersicherer Beleuchtung zu persehen,

Das Treppenhaus ist bis zu dem obersten bewohnten Stodwerk zu beleuchten. Wenn sich der Eingang auf der Seite oder Rückseite des Gebäudes befindet, oder wenn zu dem Grundstück bewohnte Hofgebäude gehören, müssen auch die Zugänge vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Verschließen der Haustüren beleuchtet werden.

# § 2.

In öffentlichen Gebäuden, Bereins= und Bersamm= lungslokalen, Gaststätten, Fabriken und dergleichen sind die Eingänge, Flure, Treppen und Bedürfnisanstalten vom Eintritt der Dunkelheit an so lange zu beleuchten, wie sich Personen dort aufhalten.

# § 3.

Die straßenwärts belegenen Eingänge zu Gebäuden, Höfen und eingefriedigten Grundstücken sind um 21 Uhr zu verschließen und bis 6 Uhr morgens geschlossen zu halten. Jeder in der Zwischenzeit das Haus oder Grundsstück betretende oder verlassende Hausbewohner ist verspflichtet, die Tür hinter sich zu verschließen.

Bei Gaststätten beginnt die Verpflichtung zum Verschließen der Türen mit dem Eintritt der Polizeistunde.

## \$ 4.

Bei Mietwohnungsgrundstüden ist an sichtbarer Stelle im Hausflur des Erdgeschosses, und zwar bei jedem Hause eingange, ein Verzeichnis der in diesem Gebäudeteil wohenenden Mieter anzubringen. Das Verzeichnis muß auf einer Holztafel oder in sonst angemessener Ausführung in deutlich lesbarer Schrift angebracht und stets auf dem laufenden gehalten werden. Aus dem Verzeichnis muß zu ersehen sein, in welchem Stockwerf die Mieter wohnen.

## § 5.

An dem Zugang zu jeder Wohnung ist ein Schild mit dem Namen des Wohnungsinhabers anzubringen. Die Namen etwaiger Untermieter sind neben oder unter diesem Schild zu verzeichnen.

# § 6.

Für die Erfüllung der Vorschriften der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung ist der Eigentümer oder Verwalter jedes Grundstücks, für die des § 5 der Wohnungsinhaber, verantwortlich.

Bei Gaststätten (§§ 2 und 3 Abs. 2) trifft die Ber= antwortung den Inhaber der Erlaubnis oder dessen Stell= vertreter.

# § 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

balten Teber in ber In .8 & i bas Saus ober Grupbe

Die über den gleichen Gegenstand für die Städte Rüstringen und Wilhelmshaven erlassenen polizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Staatsministerium:

(Giegel.)

Joel.

Dr. Gifenbart.

LI. Band. Ausgegeben zu Dibenburg am 18. Auguft 1939. 17. Stud.

#### 3 nhalt:

- Nr. 28. Verordnung vom 1. August 1939 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 29. Nerordnung vom 11. August 1939, betreffend Enteignung zu Gunsten des Landes Oldenburg.
- Nr. 30. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 14. August 1939 zur Anderung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes).

# Hr. 28.

Berordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 1. August 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird folgendes bestimmt:



1.

Der Schulbezirk der durch Ziffer 3 Nr. 23 der Berordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 (G. Bl. S. 609) errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule in Cloppenburg wird auf die Bezirke der Ortschaften Calhorn und Nordholte der Gemeinde Essen ausgedehnt.

2.

Von dem Schulbezirk der durch Ziffer 3 Nr. 24 der Berordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 (G. Bl. S. 609) errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule in Löningen werden die Ortschaften Calhorn und Nordholte der Gemeinde Essen aussgenommen.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. August 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 1. August 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauln.

Rruse.

# ur. 29.

Berordnung, betreffend Enteignung zu Gunsten des Landes Oldenburg.

Oldenburg, den 11. August 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium: Das Enteignungsgeseth findet Anwendung auf die Erweiterung des Staatlichen Hygienischen und Pathoslogischen Instituts, sowie auf die Errichtung eines Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsamts in Oldenburg.

Entschädigungsverpflichtet ist das Land Oldenburg. Oldenburg, den 11. August 1939.

# Staatsminifterium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Ballin.

# Mr. 30.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Anderung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Berkalbens (Banginfektion des Rindes).

Oldenburg, ben 14. August 1939.

Auf Grund der §§ 18 ff. und § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs=Ges. VI. S. 519) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Viehseuchengesetzes — Oldby. Ges. VI. S. 147 — bestimme ich zum Schutze gegen die Verbreitung des seuchenhaften Verkalbens:

In der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion der Rinder) — Oldby. Ges. Vl. S. 541—erhält der § 3 Abs. 3 (Deckverbote) folgende Fassung:

(3) Aus einem Bestand, in dem die Banginsektion mit sichtbaren Erscheinungen, insbesondere Verkalben, herrscht, dürfen Rinder einem Bulten, der in unverseuchten Beständen deckt, nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach dem letzten Verkalbesall im Bestande zugeführt werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung. Das Deckverbot gilt nicht für Bestände, in denen die Banginsektion oder deren Verdacht nur durch das besahende Ergebnis der Blut- und Milchuntersuchungen seitgestellt ist.

Oldenburg, den 14. August 1939.

Der Minifter des Innern.

In Vertretung Pauln.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg am 31. Auguft 1939. 18. Stud.

#### Inhalt:

- Nr. 31. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. August 1939 für den Landfreis Bechta zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen.
- Nr. 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1939, betreffend Anderung der Ministerialbekanntmachung über die Aussührung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910.
- Nr. 33. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. August 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken für Berufsschulzwecke in Löningen.

# nr. 31.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landfreis Bechta zur Befämpfung der Frostspanner an Obstbäumen.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädslingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGVI. I S. 1143) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Landkreis Vechta folgendes an:

# § 1.

- (1) Zur Bekämpfung der Frostspanner sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen verpflichtet,
- 1. an allen Kern= und Steinobstbäumen mit Ausnahme von Pfirsichen bis zum 15. Oktober jeden Jahres Klebgürtel (Raupenleimgürtel) sachgemäß anzubringen und sie wenigstens drei Monate lang klebfähig zu erhalten;
- 2. die Alebgürtel spätestens bis zum 15. März jeden Jahres zu entfernen und zu verbrennen sowie die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Alebgürtel angebracht waren, mit  $10^{\circ}/\circ$ iger Obstsbaumfarbolineumlösung zu bestreichen.
- (2) Bei der Durchführung der im Abs. 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

# § 2.

- (1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.
- (2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen troh besonderer Aufstorderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verspflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

# § 3.

- (1) In Ausnahmefällen kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Pflanzenschuhamt auf Antrag genehmigen, daß von der Anbringung der Klebgürtel Abstand genommen wird, wenn Frostspannerbefall nicht zu befürchten ist oder nach Lage der Verhältnisse etwaige Frostspannerschäden durch andere Maßnahmen wirksam verhütet werden können. In solchen Fällen kann die Durchführung anderer Maßnahmen, insbesondere die Besprizung der Bäume mit von der Biologischen Reichssanstalt für Lands und Forstwirtschaft anerkannten Mitteln im Benehmen mit dem Pflanzenschuhamt angeordnet werden.
- (2) Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Anlegung von Klebgürteln sind bis spätestens zum 1. September jeden Jahres an die Ortspolizeibehörde zu richten.

# § 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiders handelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

# § 5.

Die Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Rruse.

### Mr. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der Ministerialbekanntmachung über die Ausführung der Wegeordenung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Die Paragraphen 20 und 21 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegesordnung vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bestanntmachung vom 22. September 1910 werden aufgeshoben.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Staatsministerium.

Pauln.

# Nr. 33.

Berordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstüden für Berufsschulzwecke in Löningen.

Oldenburg, den 23. August 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungs= gesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staats= ministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung zur Unterbringung der Berufsschule in Löningen.

Entschädigungsverpflichtet ist der Landkreis Cloppenburg. Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 23. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauln.

Rruse.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 13. Sept. 1939. 19. Stüd.

#### Inhalt:

Nr. 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Sepstember 1939, betreffend Anderung der Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzslustbarkeiten vom 21. August 1928.

# nr. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928.
Oldenburg, den 12. September 1939.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Polizeistunde beginnt um 24 Uhr und endet um 6 Uhr.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 12. September 1939.

Staatsministerium. Bauln.

# Didendución es

II. Bood. Roseppelen grade and an and an early. Some Ale.

rila la R

A Cetanging bes Cincienialisation 22. The Cincienialisation of the Commonwell of the

# Mr. 34.

Steamingsgare des Chartraidiffestans Deiteffend Anderung der Westendungung ihm die Hollende und die Abhaltung von Tanglufbackeine gan 21. Aprelo 1823. genomen Oberhare, den 12. Steinber 1939. genomen

Ole Molanthuaduna des Elagleminischung über die Polanifiunde ind die Abhaltung von Taugluftdankeiten um 21. August 1923 mird wie folgt geärdertig ge 1. S. 1. Augl. 1. echait folgende Haltung: 2. S. 1. Augl. 1. echait folgende Haltung: 2. A. isje Weignutmachung istit mit johreiger Mirzeug in Kroft.

Chanburg, der IS. Seplender 1989.
Chartenliftlitzium.
Pauly.
Pauly.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Dibenburg am 14. Oft. 1939. 20. Stud.

#### Inhalt:

Nr. 35. Berordnung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1939 über die Besoldung der Beamten des höheren Bermessungsdienstes.

# Mr. 35.

Berordnung des Staatsministeriums über die Besoldung der Besamten des höheren Bermessungsdienstes.

Olbenburg, ben 9. Oftober 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Abänderung der Besoldungsgesetze vom 29. November 1937 (OGBl. Bd. 50 S. 231) wird folgendes bestimmt:

# § 1.

Die außerplanmäßigen Beamten des höheren Bermessungsdienstes, die noch Diäten der Besoldungsgruppe A 2 e beziehen, erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach ihrem bisherigen Diätendienstalter.

Die außerplanmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die vom 1. April 1939 ab eingestellt werden, erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2.



§ 2.

Die Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die vom 1. April 1939 ab planmäßig angestellt werden, erhalten die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Ihr Besoldungsdienstalter darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. April 1939 festgesett werden.

8 3. II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Besstimmungen der Ziffer II und III 2b der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. November 1937 zum Gesetz für das Land Oldenburg vom 29. November 1937 zur Abänderung der Besoldungsgesetze (OGVI. Vd. 3165) außer Kraft. In Ziffer III 2a daselbst werden die Worte "mit Ausnahme der Vermessungssasses" gestrichen.

Oldenburg, den 9. Oftober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Rruse.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg, ben 21. Oft. 1939. 21. Stud.

#### Inhalt:

Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1939, betreffend Anderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast= und Schankwirtschaften vom 4. Januar 1922.

## Mr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der Besanntmachung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast= und Schankwirtschaften vom 4. Januar 1922.

Oldenburg, den 10. Oktober 1939.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast= und Schankwirtschaften vom 4. Januar 1922 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort "Ortspolizeibehörde" die Worte eingefügt "unter Vorlegung eines Lichtbildes der Beschäftigten".

2. § 1 Abs. 2 wird gestrichen.

Oldenburg, den 10. Oktober 1939.

Staatsministerium.

Pauln.

# Oseienblatt.

extensionations and the designation well-discussed by the gradual of the control of the control

Die Wefannimachung des Staatsminischung über Alle Elefähltigung weldticher Angestellter in Galle und Schanfwirtschaften vom 4. Jamear 1922 wird wie folgt prändert: The S. Well, I werden und dem West, Dutspolitei

debörfies bie Worde eingefügt amier Mortegung einen Richtblibes der Woldbülligtens. F. 1 2061. I wird gestrichen Bleenburg, den 10. Olieber 1830.

> erlanderen erland

# Oldenburgisches Gesethlatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg, ben 1. Nov. 1939. 22. Stück.

#### 3nhalt:

- Mr. 37. Gesetz für das Land Oldenburg vom 26. Oktober 1939 zur Anderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Neich, Ländern und Gemeinden.
- Nr. 38. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Ottober 1939, betreffend Neufassung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Neich, Länsbern und Gemeinden.
- Nr. 39. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 zur Aussührung des Gesehes für das Land Oldensburg vom 2. September 1938 (OGVI. 1939 S. 93) zur Aussührung des Gesehes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

# Mr. 37.

Geseth für das Land Oldenburg zur Anderung des Gesethes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesethes über den Finanzausgleich zwischen Neich, Ländern und Gemeinden.

Oldenburg, den 26. Ottober 1939.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz be-

#### Artifel 1.

Das Gesetz für das Land Oldenburg vom 2. Sep= tember 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgeset) wird wie folgt geändert:

# 1. In der übersicht tritt:

- a) in Abschnitt I Kapitel 1 § 7 an die Stelle von "Rennwettsteuer, Biersteuer." "Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbesteuer, Biersteuer."
- b) in Abschnitt II Kapitel 1 § 11 an die Stelle von "Gemeindebiersteuer" "Hundesteuer".
- c) in Abschnitt IV Kapitel 1 § 16 an die Stelle von "Zuweisungen vom Land." "Einnahmen auf Grund von Sahungen."
- d) in Abschnitt VI § 34 an die Stelle von "Höhere technische Lehranstalt für Hoch= und Tiefbau." "Staatsbauschule."
- e) in Abschnitt VI § 35 an die Stelle von "Landestheater" "Staatstheater."
- f) in Abschnitt VI § 36 an die Stelle von "Krankensanstalten" "Oberschule für Mädchen in Jever."

# 2. In der Überficht werden

- a) in Abschnitt VI die Worte "Übergang von" gestrichen,
- b) in Abschnitt VI werden "§ 37: Taubstummen= 'anstalt" und "§ 38: Kinderheime" gestrichen.

# 3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von den Finanzzuweisungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) erhalten die Gemeinden den Betrag von 2 000 000 RM als Schlüsselzuweisungen. Die restelichen Mittel werden einem Ausgleichsstock (§ 3) zusgeführt."

- 4. An die Stelle von § 3 Abs. 2 treten folgende Abs. 2 und 3:
  - "(2) Aus den Mitteln des Ausgleichsstocks ers halten die Gemeinden für jeden von der Aussichtsbeshörde bestätigten und im Stellenplan genehmigten, ausschließlich im Polizeivollzugsdienst beschäftigten Gemeinde Polizeibeamten einen Zuschuß von 2000 RM.
  - (3) Aus den danach verbleibenden Mitteln können die Gemeinden und Landkreise Bedarfszuweisungen erhalten. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufsgaben einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden. Zugleich sollen durch sie Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Berteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Vor der Bewilligung einer Bedarfszuweisung ist der Vorstand des Landesfürsorgeverbandes gutachtlich zu hören."
- 5. Im § 4 wird Abs. 1 Sat 1 gestrichen.
- 6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Die Kreise erhalten den Zuschlag von den Grundstüden, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstüd über mehrere Kreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Kreissen liegen."
- 7. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7.

Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbesteuer, Biersteuer.

Die auf das Land Oldenburg entsallenden Ansteile an der Rennwettsteuer, der Schlachtsteuer, der

Wandergewerbesteuer und der Biersteuer erhält das Land."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

## "§ 8.

Steuer vom bebauten Grundbesit.

- (1) Von der vom Lande Oldenburg vom Rechnungsjahr 1939 an zu hebenden Steuer vom bebauten Grundbesitz werden 5 v. H. an die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen verteilt.
  - (2) Weitere 15 v. H. werden dem gemäß § 2 Abs. 1 Sat 2 gebildeten Ausgleichsstock zugeführt."
- 9. Im § 10 tritt an die Stelle von "Reichsrat" "Reich".
- 10. § 11 wird durch folgenden § 11 ersett:

# "§ 11.

## Sundesteuer.

- (1) Die Gemeinden haben auf Grund von Steuer= ordnungen eine Hundesteuer zu erheben.
- (2) Der Minister des Innern erläßt im Einver= nehmen mit dem Minister der Finanzen eine Muster= steuerordnung."
- 11. § 12 Abf. 1 Biffer 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schank-wirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) sowie für die Erlangung zur Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschafts-heimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, von Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen, Fahrpersonalfüchen, sowie Erfrischungshallen auf

Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, von Erfrischungsanstalten der Reichspost und von Kantinen der Unterfünfte des Reichsarbeitsdiensten, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schankerlaubniszsteuer),"

- 12. Im § 13 Abs. 2 sind die Worte "Sie wird bemessen" bis "Einwohner anzusehen." gestrichen.
- 13. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Sie wird bemessen in Hundertsähen der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Steuerkraftmeßzahlen. Mit Zustimmung des Ministers des Innern können die Weßbeträge der einzelnen Steuerarten bis zu einem Viertel höher oder niedriger als nach dem vorstehenden Waßstabe herangezogen werden."
- 14. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16.

Einnahmen auf Grund von Sagungen.

- (1) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, Umlagen, Beiträge und Gebühren durch Satzung zu beschließen.
- (2) Die Sahung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums."
- 15. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung."
- 16. In der überschrift zu Abschnitt VI fallen die Worte "übergang von" fort.

17. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34.

Staatsbauschule.

Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Staatsbauschule (Fachschule für Hochst und Tiefbau) in Oldenburg mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 RM."

18. § 35 erhält folgende Fassung:

..§ 35.

# Staatstheater.

- (1) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Aussgaben für das Oldenburgische Staatstheater einsschließlich des Oldenburgischen Staatsorchesters in Olsdenburg, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 RM.
- (2) Das Land Oldenburg hat die nach § 35 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. September 1938 mit dem Staatstheater von der Stadt Oldenburg übernommenen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldenburg zurückzuübertragen, wenn der Betrieb des Staatstheaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird."
- 19. § 36 wird durch folgenden § 36 ersett:

"§ 36.

Oberschule für Mädchen in Jever.

(1) Die städtische Oberschule für Mädchen in Jever geht mit Wirkung vom 1. April 1939 auf

das Land Oldenburg über und wird in die Staatliche Oberschule für Jungen eingegliedert.

- (2) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an der Anstalt beschäftigten hauptamtlichen beamteten Lehrsträfte gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1939 ab fälligen Bezüge.
- (3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1939 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Jever."

20. § 37 fällt fort.

21. § 38 fällt fort.

22. § 39 fällt fort.

23. § 40 fällt fort.

24. § 42 Abs. 1 Sat 2 erhält folgende Fassung:

"Das Gesetz, betreffend Hundesteuer vom 30. März 1911 (OGBI. S. 838) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1922 (OGBI. S. 842) tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft."

25. Im § 42 Abs. 2 wird dem Satz 1 folgender Satzteil angefügt:

"bis zum 1. April 1945.".

# Artifel 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Wortslaut des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. Sepstember 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden,

wie er sich aus den Anderungen dieses Gesetzes ergibt, unter fortlaufender Paragraphenfolge und Einsetzung der neuen Behördenbezeichnungen neu bekannt zu machen.

### Artifel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 26. Oftober 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

# Mr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neufassung des Geseiges für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Geseiges über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Olbenburg, ben 26. Ottober 1939.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesehes für das Land Oldenburg vom 26. Oktober 1939 zur Änderung des Gesehes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesehes über den Finanzaussgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden macht das Staatsministerium den Wortlaut des Gesehes in der vom 1. April 1939 ab geltenden Fassung bekannt.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

# Staatsminifterium.

Pauln.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz be- schlossen:

# übersicht.

- Abschnitt I: Verteilung der Reichssteuerüberweisungen und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.
  - Rapitel 1: Finanzzuweisungen.
    - § 1: Anteile des Landes, der Gemeinden und Landkreise. — Allgemeines.
    - § 2: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.
    - § 3: Bedarfszuweisungen, Ausgleichsstock.

- Rapitel 2: Sonstige Reichssteuerüberweisungen, Steuer vom bebauten Grundbesitz.
  - § 4: Grunderwerbssteuer.
  - §§ 5 und 6: Rraftfahrzeugsteuer.
    - § 7: Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbesteuer, Biersteuer.
    - § 8: Steuer vom bebauten Grundbesit.
- Abschnitt II: Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Kreise.
  - Rapitel 1: Eigene Steuern.
    - § 9: Einnahmen auf Grund von Sahungen.
- § 10: Bergnügungssteuer.
  - § 11: Sundesteuer.
  - § 12: Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

### Rapitel 2:

- § 13: Umlagen der Landfreise.
- Abschnitt III: Beihilfeverfahren.
  - § 14: Beihilfepflicht der Landfreise.
  - § 15: Beihilfepflicht des Landesfürsorgeverbandes.
- Abschnitt IV: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.
  - Rapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.
    - § 16: Einnahmen auf Grund von Satzungen.
    - § 17: Umlagen.
  - Rapitel 2: Umlagen des Landes.
    - § 18: Umlage für die Landstraßen I. Ordnung.

§ 19: Umlage für die staatlichen Gesundheits= ämter.

Abschnitt V: Berteilung der Schullasten.

Rapitel 1: Volksschullasten.

Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

§ 20: Allgemeines — Anteil des Landes.

§§ 21-23: Anteil der Gemeinden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 24: Allgemeines.

§ 25: Schulbaurudlage der Landfreise.

§ 26: Beihilfen aus der Schulbaurudlage.

§§ 27 und 28: Beihilfen des Landes.

Rapitel 2: Söhere und mittlere Schulen.

§ 29: Söhere Schulen des Landes.

§ 30: Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

§ 31: Ausgleich zwischen den Rreisen.

§ 32: Borbelaftung ber Sitgemeinden.

Rapitel 3:

§ 33: Berufsschulen.

Abschnitt VI: Anstalten und Einrichtungen.

§ 34: Staatsbauschule.

§ 35: Staatstheater.

§ 36: Oberschule für Mädchen in Jever.

Apschnitt VII:

§§ 37—39: übergangs= und Schlußbestimmungen.

# Abschnitt 1:

Berteilung der Reichssteuerüberweisungen und der Steuer vom bebauten Grundbefig.

Rapitel 1: Finangzuweisungen.

§ 1.

Unteile des Landes. der Gemeinden und Landfreise.

# - Allgemeines.

(1) Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommen=, Körperschafts= und Umsatsteuer einschließlich des Ergänzungsanteils nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes werden zu acht Zehntel für die Landeskasse vereinnahmt. Die übrigen zwei Zehntel werden nach Maßgabe des § 2 an die Gemeinden verteilt (Finangzuweisungen).

(2) Von dem auf die Landeskasse entfallenden Anteil erhalten die Landfreise 300 000 RM. Die Ber= teilung dieses Betrages erfolgt im Berhältnis der Ge= samtjumme der auf die Gemeinden jedes Landfreises ent=

fallenden Schlüsselzuweisungen (§ 2).

# § 2.

# Schlüffelzuweisungen an die Gemeinden.

- (1) Bon den Finanzzuweisungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) erhalten die Gemeinden den Betrag von 2000 000 RM als Schlüsselzuweisungen. Die restlichen Mittel werden einem Ausgleichsstod (§ 3) zugeführt.
- (2) Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel verteilt, der die Größe der Gemeinde, ihre eigene

Steuerkraft und die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung (Kinderreichtum) berücksichtigt. Die näheren Bestimmungen erläßt die Landesregierung durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister.

# § 3.

Bedarfszuweisungen - Ausgleichsstod.

- (1) Der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildete Ausgleichsstock wird vom Minister des Innern verwaltet.
- (2) Aus den Mitteln des Ausgleichsstocks erhalten die Gemeinden für jeden von der Ausslichtsbehörde bestätigten und im Stellenplan genehmigten, ausschließlich im Polizeivollzugsdienst beschäftigten Gemeinde-Polizeisbeamten einen Juschuß von 2000 RM.
- (3) Aus den danach verbleibenden Mitteln können die Gemeinden und Landkreise Bedarfszuweisungen erhalten. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden. Zusgleich sollen durch sie Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Vor der Bewilligung einer Bedarfszuweisung ist der Vorstand des Landesfürsorgeverbandes gutachtlich zu hören.

# Rapitel 2: Sonftige Reichssteuerüberweisungen, Steuer vom bebauten Grundbesig.

ild and halfundasinite se § 4.

# Grunderwerbsteuer.

(1) Die Stadt= und Landkreise haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. zu erheben.



(2) Die Rreise erhalten den Zuschlag von den Grundsstücken, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Kreisen liegen.

# §§ 5 und 6.

# Rraftfahrzeugsteuer.

§ 5.

Von dem auf das Land Oldenburg entfallenden Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer erhalten die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Juge dieser Straßen sowie im Juge von Reichsstraßen 80 v. H. und die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Juge dieser Straßen 20 v. H.

### § 6.

(1) Der nach § 5 auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchschrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen entfallende Anteil ist auf das Land und die Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsburchschrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung sind, nach dem Berhältnis der Länge der von ihnen zu unterhaltenden Ortsdurchsahrten zur Gesamtslänge des Straßennehes I. Ordnung einschließlich der Ortsdurchsahrten im Zuge dieser Straßen und der Reichsstraßen zu verteilen.

(2) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchsahrten im Zuge dieser Straßen nach § 5 entfallende Anteil wird auf die Stadt= und Landsreise nach dem Verhältnis der Straßenlänge verteilt. Die Landsreise haben ihre Ge=

meinden, soweit diese Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung sind, entsprechend dem Berhältnis der Länge der
von ihnen zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten zu der für
den betreffenden Landkreis ermittelten Gesamtlänge des
Straßennehes II. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beteiligen.

#### \$ 7.

Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbesteuer, Biersteuer.

Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an der Rennwettsteuer, der Schlachtsteuer, der Wandergewerbesteuer und der Biersteuer erhält das Land.

### § 8.

Steuer vom bebauten Grundbefig.

- (1) Von der vom Lande Oldenburg vom Rechnungs= jahr 1939 an zu hebenden Steuer vom bebauten Grund= besitz werden 5 v. H. an die Gemeinden nach dem ört= lichen Aufkommen verteilt.
- (2) Weitere 15 v. H. werden dem gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Ausgleichsstod zugeführt.

# Abschnitt II:

Sonftige Ginnahmen der Gemeinden und Rreife.

Rapitel 1: Eigene Steuern.

§ 9.

Einnahmen auf Grund von Sagungen.

(1) Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz und in Reichsgesetzen

gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Satzung zu beschließen.

- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, bleiben unberührt.
- (3) Die Stadt= und Landfreise können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Aussführung von Arbeiten für den Kreis unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artitel 51 und 52 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg sowie abweichend von den Borschriften der Wegeordnung für den Landesteil Oldensburg durch Sahung regeln.
- (4) Die auf Grund dieser Vorschrift erlassennen Satzungen bedürfen der Genehmigung des Staats= ministeriums.

# § 10.

# Bergnügungssteuer.

- (1) Die Stadt= und Landkreise sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer gemäß den vom Reich erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Die Landkreise haben ihre Gemeinden mit einem Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Berwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

# § 11.

# Sundesteuer.

(1) Die Gemeinden haben auf Grund von Steuersordnungen eine Hundesteuer zu erheben.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Mustersteuerordnung.

### § 12.

Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

(1) Die Stadt= und Landkreise sind verpflichtet, auf Grund von Steuerordnungen

- 1. eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des Gaststättengesetes vom 28. April 1930 (RGBl. 1 S. 146) sowie für die Erlangung gur Befugnis gum Betrieb von Rantinen, Rameradschaftsheimen Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, von Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Rantinen, Fahr= personalküchen, sowie Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahn= gesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBI. I S. 1205) den Bestimmungen ber Gewerbeordnung nicht unterliegen, von Erfrischungsanstalten der Reichspost und von Ran= tinen der Unterkünfte des Reichsarbeitsdienstes, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schanferlaubnissteuer),
- 2. eine Steuer auf die Ausübung der Jagd,
- 3. bei Beräußerung von Grundstücken eine Steuer vom Wertzuwachs, der ohne Zutun des Beräußerers entstanden ist,

zu erheben.

(2) Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Hebung der in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Steuern erlassenen Mustersteuerordnungen behalten weiterhin Geltung. Anderungen der Mustersteuerordnungen können durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vorgenommen werden.

## Rapitel 2.

§ 13.

Umlagen der Landfreise.

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landfreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Rreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr

(Umlagejahr) neu festgesett.

- (3) Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Steuerkraftmeßzahlen. Mit Zustimmung des Ministers des Innern können die Meßbeträge der einzelnen Steuerarten dis zu einem Viertel höher oder niedziger als nach dem vorstehenden Maßstabe herangezogen werden.
- (4) Der Minister des Junern und der Minister der Finanzen können bestimmen, daß auch die Schlüsselzus weisungen (§ 2 Abs. 2) ganz oder zum Teil den Umlagen zu Grunde zu legen sind. Sie treffen die näheren Vorsschriften.

(5) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Geneh-

migung des Ministers des Innern.

# Abschnitt III: Beihilfeverfahren.

§ 14.

Beihilfepflicht der Landfreise.

(1) Ist eine Gemeinde troß äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und troß voller Ausschöpfung ihrer Einsnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszusgleichen, so muß ihr der übergeordnete Landkreis auf

Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

- (2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Landkreises über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium ershoben werden, das endgültig entscheidet.

### § 15.

Beihilfepflicht des Fürsorgeverbandes.

- (1) Ist ein Stadt= oder Landfreis trot äußerster Einschränkung der Ausgaben und trot voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat er gegen den Landesfürsorgeverband einen Anspruch auf Beihilfe. § 14 Abs. 1 Sat 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Staatsministerium erläßt Grundsähe über die Gewährung der Beihilfen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgever= bandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staats= ministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

# Abjchnitt IV:

Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Rapitel 1: Einnahmen des Landesfürforgeverbandes.

§ 16.

Einnahmen auf Grund von Sagungen.

(1) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, Umlagen, Beiträge und Gebühren durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

# § 17.

# un lagen.

- (1) Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Stadt= und Landkreise aufzubringen.
- (2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

# Rapitel 2: Umlagen des Landes.

# § 18.

Umlage für das Straßenwesen.

Die im Landeshaushalt nicht durch den Anteil des Landes an der Kraftfahrzeugsteuer (§§ 5 und 6) und sonstige Einnahmen gedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Landes für die Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Schuldendienstes für Strasbenbauanleihen werden zu 60 v. H. auf die Stadts und Landsreise nach dem für die Umlage des Landesfürsorges verbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel umgelegt.

# § 19.

# Umlage

für die staatlichen Gesundheitsämter.

Die im Landeshaushalt nicht durch Reichszuschuß und Gebühren gedeckten Kosten der staatlichen Gesundsheitsämter werden nach dem für die Umlage des Landessfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel auf die Landkreise und die Stadtkreise Oldenburg und Delsmenhorst umgelegt.

# Abschnitt V:

# Berteilung ber Schullaften.

Rapitel 1: Bolfsichullaften.

Teil 1: Persönliche Bolksschullasten.

§ 20.

Allgemeines — Anteil des Landes.

- (1) Die Gemeinden tragen neben den sächlichen Kosten 35 v. S. der persönlichen Kosten der Lehrträfte der Volksschulen. Zu diesen Kosten gehören Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, Abfindungen, Übergangsgelder, Unfallfürsorgekosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Beiträge zu den sozialen Versicherungen, Stellvertretungskosten und Umzugskosten.
- (2) Für den Gemeindeanteil an den persönlichen Rosten der Lehrkräfte der Bolksschulen ohne die im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte sind die Dienstbezüge, Bersorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge nach dem Stande vom 15. November vor Beginn des Nechnungs=jahres, im übrigen die im Landeshaushalt für das Nechnungsjahr vorgesehenen Beträge maßgebend.
- (3) Der Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte richtet sich nach der Höhe der Kosten im Rechnungsjahr.
- (4) Die die Gemeindeanteile übersteigenden persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen trägt das Land.

§§ 21 bis 23.

Anteil ber Gemeinden.

§ 21.

(1) Die einzelnen Gemeinden werden an dem in § 20 Abs. 2 bestimmten Gemeindeanteil nach der Zahl



ihrer Schulstellen am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres beteiligt, Gemeinden mit der Ortsflasse A haben jedoch von dem Gemeindeanteil vorweg für jede Schulstelle, deren Inhaber den Wohnungsgeldzuschuß der Ortstlasse A erhält, den Unterschiedsbetragzwischen dem einem Lehrer im Anfangsgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortstlasse A und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortstlasse B zu tragen.

(2) Als Schulstelle gilt jede Schulklasse, die eine eigene Lehrkraft hat. Die Schulstellen werden in Normalstellen und Mehrstellen eingeteilt. Die Zahl der Normalstellen einer Gemeinde ergibt sich, wenn auf eine Schulstelle 50 Kinder gerechnet werden und in Gemeinden ohne geschlossene Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern die Kinderzahl auf ein Vielfaches von 50 aufgerundet, in den übrigen Gemeinden auf ein Vielfaches von 50 abgerundet wird. Die über die Zahl der Normalstellen hinaus vorhandenen Schulstellen sind Mehrstellen. Die auf eine von mehreren Gemeinden unterhaltene Schule entfallenden Schulstellen werden der Gemeinde zugerechnet, in der die Schule sich befindet. § 55 des Schulgesehes bleibt unsberührt.

# (3) Die einzelnen Gemeinden tragen

- 1. für jede Normalstelle den Betrag, der sich durch Teilung des Gemeindeanteils nach Abzug des auf die Mehrstellen nach Ziffer 2 entfallenden Betrages durch die Zahl der Normalstellen im Lande ergibt,
- 2. für jede Mehrstelle die Durchschnittskosten einer Schulsstelle, die sich durch Teilung der Gesamtkosten (§ 20 Abs. 2) durch die Zahl der Schulstellen im Lande ergeben.

# \$ 22.

(1) An dem in § 20 Abs. 3 bestimmten Gemeindes anteil werden die einzelnen Gemeinden mit 35 v. H. der persönlichen Rosten der örtlich verwendeten technischen Lehrkräfte beteiligt.

(2) Die persönlichen Rosten der technischen Lehr= fräfte sind sämtlich von den Gemeinden an die Lehr=

fräfte zu zahlen.

# § 23.

Der Minister der Kirchen und Schulen bestimmt im Verwaltungswege, in welcher Weise den Gemeinden ihre nach dem Schulgesetz und nach § 22 Abs. 2 zu leistenden Ausgaben für persönliche Kosten der Lehrkräfte der Volkssichtlen, die den von ihnen zu tragenden Teil übersteigen, vom Lande erstattet werden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 24.

# Allgemeines.

Die Gemeinden erhalten Zuschüsse zu den Baukosten für die Volksschulen nach Maßgabe der §§ 25 bis 28.

# § 25.

# Shulbaurudlage ber Landfreife.

(1) Die Landfreise sind verpflichtet, eine Schulbaurüdlage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 RM für jede Normalstelle (§ 21 Abs. 2) nach dem Stande am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Der Minister der Kirchen und Schulen wird er= mächtigt, die Söhe der jährlichen Zuführungen im Ein= vernehmen mit dem Minister des Innern vorübergehend

anders festzusetzen.

(3) Die Mittel zur Ansammlung der Schulbaurüd= lage werden durch die Rreisumlage aufgebracht.

#### § 26.

Beihilfen aus der Schulbaurudlage.

(1) Der Landfreis gewährt den Gemeinden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandssehungen gehören.

(2) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Ministers der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Der Beihilfebetrag kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

#### §§ 27 und 28.

Beihilfen des Landes.

#### § 27.

- (1) Das Land erstattet den Gemeinden ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Bolfsschulzwede ausschließlich der Rosten des Grunderwerbs entstandenen Rosten, der 10 v. H. der Gesamtstosten übersteigt und weder Dritten zur Last fällt, noch durch Berwertung des bisherigen Schulgebäudes oder durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Zu den Baukosten rechnen nicht die Rosten der Einzichtung, Etwaige Naturaldienste dürsen bei der Berechnung des zu erstattenden Baukostenanteils nur dis zum Höchstwert von 15 v. H. der Gesamtbausumme in Ansach gebracht werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Volksschulsbauten, die in geschlossenen Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern errichtet werden.

#### § 28.

- (1) Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gewährt das Land Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde für die einzelnen Bauvorhaben vom Landfreis gemäß § 26 gewährt werden. § 26 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Bewilligung der Baukostenzuschüsse erfolgt durch den Minister der Kirchen und Schulen im Einversnehmen mit dem Minister des Innern.

#### Rapitel 2: Sohere Schulen.

#### reingement in your § 29.

## Söhere Schulen des Landes.

- (1) 70 v. H. der ungedeckten fortdauernden Aussgaben einschließlich der Versorgungsbezüge für die höheren Schulen des Landes sind unter Zugrundelegung des Fehlebetrages der einzelnen Schulen von den Stadts und Landskreisen aufzubringen, in deren Bezirk die Schulen belegen sind.
- (2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

#### § 30.

## Söhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

- (1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der höheren und mittleren Schulen der Gemeinden.
- (2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Berwaltungswege.

#### § 31.

#### Ausgleich

zwischen den Stadt= und Landfreisen.

- (1) Der Stadt- oder Landfreis, aus dessen Bezirk mehr als 10 Schüler die im Bezirk eines anderen Kreises belegenen höheren Schulen besuchen, ohne daß die Erziehungsberechtigten der Schüler hier einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat diesem Kreis oder der Trägergemeinde einen Teil der Aufwendungen für die einzelne Schule nach dem Verhältnis der am 15. November vor Beginn des Rechnungssahres aus seinem Bezirk die Schule besuchenden Schüler zur Gesamtschülerzahl der Schule zu erstatten.
- (2) Bei der Berechnung des von dem Beitrag für eine höhere Schule des Landes zu erstattenden Betrages sind von dem Beitrag (§ 29), bei der Berechnung des von den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für eine Gemeindeschule zu erstattenden Betrages sind von dem nicht durch Landeszuschuß (§ 30) gedeckten Fehlbetrag 20 v. H. vorweg abzusehen.
- (3) Über Streitigkeiten wegen der Berechnung und Entrichtung der zu erstattenden Beträge entscheidet der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

#### § 32.

#### Borbelastung der Giggemeinden.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, ihre Gemeinden, in denen sich höhere Schulen des Landes befinden, mit dem nicht gemäß § 31 erstattungsfähigen Teil des nach § 29 an das Land zu zahlenden Beitrages anteilmäßig vorzubelasten. Die näheren Bestimmungen trifft der Misnister des Innern im Verwaltungswege.

(2) Ist eine Gemeinde Trägerin einer höheren Schule, so hat sich der übergeordnete Landfreis an den Kosten dieser Schule mit einem Zuschuß zu beteiligen, der so zu bemessen ist, daß die Gemeinde durch die Aufwendungen für die Schule nicht höher belastet bleibt, als wenn das Land Träger der Schule wäre und die Gemeinde hinsichtslich des Fehlbetrages gemäß Abs. 1 vorbelastet werden würde. Sat 1 findet keine Anwendung, wenn der Landstreis bereits wegen einer in der Gemeinde befindlichen höheren Schule des Landes beitragspflichtig ist.

#### Rapitel 3: Berufsichulen.

§ 33.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Ber=

sorgungsbezüge der Berufsschulen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des Landesanteils trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

## Abschnitt VI: Anstalten und Einrichtungen.

S 34.

## Staatsbaufchule.

Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Staatsbausschule (Fachschule für Hochs und Tiefbau) in Oldenburg mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 RM.

§ 35.

#### Staatstheater. Ind met medicin

(1) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für



das Oldenburgische Staatstheater einschließlich des Oldenburgischen Staatsorchesters in Oldenburg, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 *RM*.

(2) Das Land Oldenburg hat die nach § 35 Abs. 2 Finanzausgleichsgeset vom 2. September 1938 mit dem Staatstheater von der Stadt übernommenen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldensburg zurückzuübertragen, wenn der Betrieb des Staatsstheaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird.

#### § 36.

Oberschule für Mädchen in Jever.

(1) Die städtische Oberschule für Mädchen in Jever geht mit Wirkung vom 1. April 1939 auf das Land Oldenburg über und wird in die staatliche Oberschule für Jungen eingegliedert.

(2) Die beim Inkrafttreten des Gesehes an der Ansstalt beschäftigten hauptamtlichen beamteten Lehrkräfte gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1939 ab fälligen Bezüge.

(3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1939 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Jever.

## Abschnitt VII.

§§ 37 bis 39.

übergangs= und Schlußbestimmungen. § 37.

(1) In den Steuersatzungen der Landkreise und Gemeinden kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

- (2) Bei Steuerhinterziehung findet § 396 Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Borschriften der §§ 391 bis 476 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.
- (3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Answendung.

#### § 38.

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft. Das Gesetz, bestreffend Hundesteuer, vom 30. März 1911 (OGBI. S. 838) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1922 (OGBI. S. 842) tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft.
- (2) Sahungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesehes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesehe ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigseit dis zum 1. April 1945. Soweit in diesen Sahungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesehe Besug genommen worden ist, sinden die Bestimmungen dieses Gesehes sinngemäß Anwendung.

#### § 39.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit die Zuständigkeit durch dieses Gesetz nicht den Einzelministern übertragen worden ist.

## Nr. 39.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesehes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (OGVI. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesehes über den Finanz-ausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Oldenburg, den 26. Oftober 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Sah 2 des Gesehes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (OGBl. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesehes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgeseh) erläßt das Staatse ministerium mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern nachstehende Berordnung:

#### § 1.

(1) Die Gemeinden werden an den Schlüsselzuweissungen nach Maßgabe der für sie festgestellten Schlüsselzahlen beteiligt. Die Schlüsselzahl (Rechnungsanteil) einer Gemeinde wird durch den Unterschied zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und einer in einem Hundertsah der Durchschnittssteuerkraft ihrer Größengruppe (Abs. 3) ausgedrückten, mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielsfältigten Obergrenze gebildet.

(2) Als eigene Steuerkraft der Gemeinde gilt die Summe der für das vorangegangene Rechnungsjahr festsgeseten Meßbeträge der Grundsteuer, der Gewerbesteuer nach Ertrag und Rapital und der für das vorangegangene Ralenderjahr festgeseten Meßbeträge der Bürgersteuer unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anspannung zuzüglich zwei Drittel der für das vorangegangene Rechenungsjahr gezahlten Verwaltungskostenzuschüsse. Die Meßebeträge werden angesetzt bei der Grundsteuer der lande

und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Grundsteuer der Grundstücke mit je 100 v. H., bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital mit 200 v. H. und bei der Bürgersteuer mit 500 v. H. Als Bürgersteuermeßbetrag sind mindestens 0,50 RM je Einwohner anzurechnen; das gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Bürgersteuer nicht erhebt. Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium.

- (3) Die Obergrenze je Einwohner beträgt
- 1. in den Stadtgemeinden Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst 145 v. H. der für diese Gemeinden nach den Vorschriften des Abs. 2 gemeinsam ermittelten Durchschnittssteuerkraft je Einwohner,
- 2. in den übrigen Gemeinden 125 v. H. der für sie nach den Vorschriften des Abs. 2 gemeinsam ermittelten Durchschnittssteuerkraft je Einwohner.
- (4) Die so ermittelte Obergrenze erhöht sich um so viele Einheiten, als der Anteil der Kinder bis zum Alter von 16 Jahren einschließlich in den Städten Oldenburg, Wilhelmshaven, Delmenhorst und Nordenham 20 v. H. und in den übrigen Gemeinden 25 v. H. der Gesamtbe-völkerung übersteigt.

#### § 2.

- (1) Gemeinden, deren eigene Steuerkraft (§ 1 Abs. 2) die Obergrenze (§ 1 Abs. 3 und 4) erreicht oder übersteigt, werden an den Schlüsselzuweisungen nicht beteiligt.
- (2) Der Minister des Innern stellt im Einversnehmen mit dem Minister der Finanzen alljährlich die Schlüsselzahlen jeder Gemeinde und den auf die Einheit der Schlüsselzahl entfallenden Steuerbetrag fest. Die hiernach berechneten Schlüsselzuweisungen teilt er den Gesmeinden zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres mit.

#### and remailed and the second state of the second state of the second state of the second secon

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl und des Anteils der Rinder bis jum Alter von 16 Jahren ein= schließlich ist das Ergebnis der letten amtlichen Volks= zählung unter Berüdsichtigung der bis zum Schluß des letten Rechnungsjahres erfolgten Anderungen des Ge= meindegebiets maßgebend.

#### \$ 4.

Diese Berordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Rraft. Die Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Oldenburgischen Finanzausgleichs= gesetzes vom 2. September 1938 (DGBI. S. 632) tritt mit bem gleichen Tage außer Rraft.

Oldenburg, den 26. Oftober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Bauln.

Dr. Ballin.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 4. Nob. 1939. 23. Stud.

#### 3nhalt:

Mr. 40. Polizeiverordnung vom 24. Oftober 1939 über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen.

#### Mr. 40.

Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspielstheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorsführungen.

Olbenburg, den 24. Oftober 1939.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinsfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Vl. Vd. 48 S. 171) wird für das Land Oldensburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

## Übersicht.

| I. | Allgemeine Bestimmungen.                 |   |   |
|----|--|---|---|
|    | Geltungsbereich                          | S | - |
|    | Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebser= |   |   |
|    | laubnis, Überwachung                     | § | 2 |

| Verhältnis zu den allgemeinen baupolizei=<br>lichen Bestimmungen | §    | 3  |
|--|------|----|
| II. Anlage und Ginrichtung der Lichtspieltheater.                |      |    |
| A. Örtliche Lage.  |      |    |
| Allgemeines  | 8    | 4  |
| Theater für mehr als 2000 Personen                               | S    | 5  |
| Theater bis zu 2000 Personen                                     | 8    | 6  |
| Theater bis zu 200 Personen                                      | 8    |    |
| B. Wände und Deden.  |      |    |
| Umfassuände  | 8    | 8  |
| Deden, Oberlicht   | S    | 9  |
| C. Flure, Treppen, Sofe, Durchfahr                               |      |    |
| und Ausgänge.  |      |    |
| Allgemeines  | §    | 10 |
| Flure  | 1000 | 11 |
| Treppen  |      | 12 |
| Ausgänge   | 8    | 13 |
| D. Türen und Fenster.  |      |    |
| Türen  |      | 14 |
| Fenster  | §    | 15 |
| E. Zuschauerraum.  |      |    |
| Allgemeines  |      | 16 |
| Ausgänge   | S    | 17 |
| Feste Sitypläte  | 8    | 18 |
| Bewegliche Sikpläke  | 8    | 19 |
| Theater mit Stehplähen   | \$   | 20 |
| Aushang der Sikplahanordnung                                     |      |    |
| F. Rleiderablagen und Berkaufsstell                              | e n  |    |
| Rleiderab'agen   | S    | 22 |
| Berkaufsstellen  | S    | 23 |

| G. Beleuchtung.                      |       |    |
|--------------------------------------|-------|----|
| alligemeines                         | 8     | 24 |
| Gasbeleuchtung                       |       | 25 |
| Mineralöle                           |       | 26 |
| H. Notbeleuchtung                    | - 37  | 27 |
| I. Heizung und Lüftung.              | 3     | 21 |
| Sammelheizung                        | S     | 28 |
| Ofenheizung                          |       | 29 |
| Ofenheizung                          |       | 30 |
| A. Neueribia porriarinaen            |       | 31 |
| L. Betriebsvorschriften.             | 0     | 01 |
| 2n(HIMDerdni                         | 8     | 32 |
| Sicherung der Rückzugswege           |       | 33 |
| Aushang                              |       |    |
| Pflichten des Inhabers               |       | 35 |
| III. Bildwerferraum.                 | like  |    |
| A. Bauart und Größe.                 |       |    |
| Wände und Ausgang                    | 8     | 36 |
| ACC NV                               | S     |    |
| Schauöffnungen                       | 100   | 38 |
| Fenster                              | 100   | 39 |
| Türen                                |       | 40 |
| Treppen                              |       | 41 |
| B. Beleuchtung, Seizung und Lüftun   |       |    |
| Beleuchtung                          | 8     | 42 |
| Heizung                              |       | 43 |
| Lüftung                              |       | 44 |
| C. Filmschutz.                       |       |    |
| Filmporrat                           | 8     | 45 |
| Filmbehälter                         | §     | 46 |
| Film-Rollen, -Spulen und -Trommeln . |       | 47 |
| Filmklebstoff                        |       | 48 |
| Umwidelvorrichtung                   |       | 49 |
|                                      | 10000 |    |

| D. Son      | ftige Ein                 | richtun       | gen.     |             |        |     |    |
|-------------|---------------------------|---------------|----------|-------------|--------|-----|----|
| Bild        | werfertisch               |               | 1        | mis misn    | 108    | 8   | 50 |
| Tions       | rläldagrät                |               | gmuh     | Spelend     | DIO.   | 100 | 51 |
| 5011        | linge Gerate              |               |          | eli intern  | DUE    | 8   | 52 |
| Sity        | gelegenheit               | 2.7           | n'i di n | pladi.      | a se   | 8   | 53 |
| E. Bet      | riebsvori                 | drifter       | ı für i  | den V       | 0 r =  |     |    |
| führ        |                           | 1-113-20      | grani    |             |        |     |    |
| Bulo        | assung                    |               | and P    | enbeigun    | 19     | 8   | 54 |
|             |                           |               |          | gmuii       | 1181   | 8   | 55 |
| Berg        | ndort antwortung          | n 11 1 11 1 1 | 000      | GIASH       | 3 70   | 4   | 56 |
|             | bote :                    |               | 1100     |             |        | -   | 57 |
| Aus         | hang                      |               |          |             |        | §   | 58 |
| IV. Vorschr | iften für ben             | Bildwerf      | er.      |             |        |     |    |
| Lidy        | tquelle                   | · professi    |          |             |        | 8   | 59 |
| Lam         | ipengehäuse               |               |          | in the same | met in | 8   | 60 |
| Schi        | ipengehäuse<br>it des Bet | riebsfilms    |          |             | in     | 8   | 61 |
| V. Ausnah   | men.                      | , 7 7 1. 1.   |          |             |        |     |    |
| A. AIII     | gemeines                  |               |          |             |        |     |    |
| Aus         | nahmen und                | Befreiut      | igen vi  | on Bau      | vor=   |     |    |
| id          | hriften                   |               |          | . will      | 97.    | §   | 62 |
| Son         | stige Ausna               | hmen          |          |             | II.    | 8   | 63 |
| B. Lich     | tspielvor                 | führun        | gen i 1  | 1 behe      | Ifs=   |     |    |
| mäß         | ig einger                 | i ditete      | n Rä1    | umen.       |        |     |    |
| Allg        | emeines .                 |               | 8        | mitthe      | 988.   | 8   | 64 |
|             | ideranforderi             |               |          |             |        |     |    |
| uı          | ngeprüften S              | Bildwerfer    | n .      | . gwuli     | H2.    | 8   | 65 |
|             | ideranforderi             |               |          |             |        | 3   |    |
| ga ge       | eprüften Bil              | dwerfern      |          | er icum     | in.    | 8   | 66 |
| Wens.       | fung von B                | Bildwerferr   | 1        | Spilotime   | HZ.    | S   | 67 |
| C. Lich     | tipievorf                 | ührung        | en in    | Shu         | len.   |     |    |
| any         | lememes.                  |               |          | re oserm.   | 40     | S   | 68 |
| Vor         | führer                    | 20            | utiditu  | alabian     | THE .  | 8   | 69 |

## VI. Abergangs= und Schlufbestimmungen.

| Bestehende   | Anla | agen |  |  | Ed N | nia. | DI I | 8  | 70 |
|--------------|------|------|--|--|------|------|------|----|----|
| Polizeibehö  | rden | ofte |  |  |      |      |      | 8  | 71 |
| Strafen.     |      |      |  |  |      |      |      | ·§ |    |
| Inkrafttrete | n.   | 100  |  |  |      |      |      | 8  | 73 |

## I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

## Geltungsbereich.

(1) Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf:

a) öffentliche Lichtspielvorführungen;

b) nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Räumen, die von ihrem Besicher gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;

c) Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) oder b) von Vereinen veranstaltet werden;

d) Lichtspielvorführungen in Schulen.

(2) Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Schmalfilmvorführungen (s. Bekanntmachung des Staats=ministeriums, betreffend die Vorführung von Schmalfilmen, vom 8. Oktober 1932, Old. Ges. VI. S. 1069).

#### § 2.

Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebserlaubnis, überwachung.

(1) Lichtspielvorführungen dürfen — abgesehen von den Fällen in Abschnitt VB — (§§ 64—67) — nur in solchen Räumen stattfinden, die ausdrücklich als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt sind.

(2) Mit der Vorführung von Lichtspielen darf erst begonnen werden, nachdem die Ortspolizeibehörde (allge= meine Sicherheitspolizei) hierzu nach Anhörung des Ge= werbeaussichtsamts und der Landesbrandkasse eine Bestriebserlaubnis erteilt hat. Sie hat vor Erteilung der Betriebserlaubnis festzustellen, daß die Bildwerfer vorsschriftsmäßig eingerichtet und aufgestellt sind und daß für

ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ift.

(3) Den mit der Besichtigung und überwachung beauftragten Beamten der Polizei und der Feuerwehr, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist der Jutritt zu allen Räumen des Lichtspieltheaters jederzeit zu gestatten.

§ 3.

Verhältnis zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen.

Die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen finden auf die dieser Polizeiverordnung unterliegenden Bauten Anwendung, soweit sie nicht mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

## II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.

A. Örtliche Lage.

§ 4.

#### Allgemeines.

(1) Lichtspieltheater dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Stoffe oder Lagerräume für leicht

brennbare Gegenstände befinden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Betrieben oder Lagerräume der vorbezeichneten Art bestinden, dürsen Lichtspieltheater nur angelegt werden, wenn die Flure und Durchfahrten zum Lichtspieltheater völlig von denen getrennt sind, die zu jenen Betrieben oder Lagerräumen führen, und wenn die Baugenehmigungs=

behörde die sonst getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält. § 5. be) Idogradulad aduottal

Theater für mehr als 2000 Personen.

Lichtspieltheater für mehr als 2000 Personen sollen grundsätlich Sauptausgänge nach verschiedenen öffent= lichen Straßen haben. Siervon darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Sauptausgängen und ber Straße, Sofe, Garten oder Borplage von folden Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl aufzu= nehmen vermögen, wobei bei der 2000 Personen über= steigenden Bahl von Besuchern für drei Personen min= destens je 1 m2 Grundfläche gerechnet wird.

#### 

## Theater bis zu 2000 Personen.

- (1) Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen berart liegen, daß die Haupteingänge und =ausgänge an einer öffentlichen, durch= gehenden oder wenigstens mit einem Wagenumlenkplage versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Strafe liegen. Sat die Strafe diese Breite nicht, so muß das Lichtspieltheater so weit hinter die Baufluchtlinie zurüdtreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Säuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Plat muß völlig unbebaut und frei sein.
- (2) Von der Lage an einer öffentlichen Strafe fann abgesehen werden, wenn die Saupteingänge und =aus= gange sich an zwei einander gegenüberliegenden Lang= seiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Sofe führen.
- (3) Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht tommenden Sofe muffen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für

1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entsfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m² Grundsläche) aufnehmen können und durch Zussahrten oder Durchsahrten mit der Straße sowie durch eine Durchsahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zus, Durchs oder Umfahrten müssen minsbestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zusahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

(4) Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

#### \$ 7.

## Theater bis zu 200 Personen.

Für Lichtspieltheater mit einer Besucherzahl unter 200 Personen, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, genügt es, wenn die Ausgänge nach einem Hofe von genügenden Abmessungen führen. Der Hof muß durch eine Durchfahrt oder Jusahrt mit der Straße in Verbindung stehen, die mindestens 3,30 m breit ist und mit erhöhten Fußgängersteigen von 1 m Gesamtbreite versehen ist.

## B. Wände und Deden.

§ 8.

#### Umfassungswände.

(1) Die Umfassunde der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Flure, Zu= und Durchfahrten, die Wände von Rauch= und Luftabzügen sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein . Die Wände von Rauchund Luftabzügen müssen 50 cm über Dach geführt werden. Tür= und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden müssen von Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Teilen des eigenen Gebäudes einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des vorsstehenden Absaches kann für die Wände eingeschossiger Lichtspieltheater eine feuerhemmende Ausführung zugeslassen werden.

#### § 9.

## Deden, Dberlicht.

- (1) Die Decken aller Räume, welche unter solchen Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Mensschen dienen, der Fußboden des Zuschauerraums sowie der Fußboden und die Decken der Flure, Zus und Durchschrten müssen seinschließlich der Treppenräume müssen der sonstigen Räume einschließlich der Treppenräume müssen seinschließlich der Treppenräume seinschli
- (2) Oberlichter, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, mussen unterhalb mit einem Drahtschutznetze verssehen sein.
- (3) Die Dächer mussen feuerhemmend eingedeckt werden.

#### C. Flure, Treppen, Sofe, Durchfahrten und Ausgänge.

#### § 10.

#### Allgemeines.

- (1) Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Aussgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet werden, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gesahrlose Leerung des Lichtspieltheaters auf fürzestem Wege gewährleistet ist. Einbauten auf den Fluren und Treppen, die dem Verkehre hinderlich sind, sind verboten. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in den Juschauerräumen, den Gängen und Treppen durch gut beleuchtete Pfeile gekennzeichnet sein. Die Ausgänge müssen als solche in deutlicher, gut lesbarer Schrift bezeichnet sein.
- (2) Die Zu= und Durchfahrten und die Flure innerhalb der Theater, die zu ihrer Leerung benutzt werden, dürfen keine Öffnungen in den Decken haben. In den Wänden der Zu= und Durchfahrten dürfen ausnahmsweise Öffnungen zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite größer ist als die nach der Besucherzahl mindestens vorgeschriebene.

#### § 11. Flure.

(1) Die Flure, die zur Leerung des Lichtspieltheaters dienen, müssen eine solche Gesamtbreite haben, daß dis zu 600 Besuchern auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Personen mindestens 1 m Flurbreite entfällt. In keinem Falle dürfen sie eine geringere Breite als 2 m haben. Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und dergleichen dürfen höchstens 15 cm vorspringen. Die vorschriftsmäßige Breite der Flure darf dadurch oder durch Türflügel und Kleiderablagen nicht eingeschränkt werden.

(2) Stufen im Zuge von Fluren sind verboten. Treppen von mindestens fünf Stufen können ausnahms= weise zugelassen werden, wenn sie sowohl durch Stufenbe= leuchtung als auch von oben her gut beleuchtet sind und mindestens eine von diesen Beleuchtungen an die Notbe= leuchtung angeschlossen ist.

(3) Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 1:10 haben; das Gefälle darf vor und hinter Treppen erst in einem Abstande von der Laufbreite der Treppe beginnen.

## § 12.

#### Treppen.

(1) Alle zur Leerung des Lichtspieltheaters notswendigen Treppen müssen feuerbeständig gebaut sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen oder Hartholz hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Bei Lichtspieltheatern, die nicht höher als im ersten Stockwerk liegen und über denen keine zum dausernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume liegen, sind feuerhemmende Treppen ausreichend.

(2) Notwendige Treppen dürfen nicht freitragend sein und nicht mit Kellerräumen in Berbindung stehen. Sie müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in den Umfasswänden Licht und Luft unsmittelbar von der Straße oder von einem vorschriftssmäßigen Hofe erhalten. Treppen, die zur Leerung der Ränge dienen, dürfen nicht unmittelbar in den Zuschauersraum ausmünden, sondern müssen besondere Flure oder Vorräume haben, deren Ausgänge so anzuordnen sind, daß bei gleichzeitiger Leerung des Saalparketts und des Ranges keine Gegenströmungen entstehen.

(3) Die Gesamtbreite der Treppen ist so zu bemessen, daß bei Lichtspieltheatern mit einem Range auf je 100 Zuschauer, bei Lichtspieltheatern ohne Rang, die bis zu

600 Personen fassen, auf je 125 Zuschauer und bei größeren Theatern der letzten Art auf je 165 weitere Zuschauer eine Treppenbreite von 1 m entfällt. Die Treppen sollen zwischen den Handläusern gemessen mindestens 1,25 m und höchstens 2,50 m breit sein. Abweichend hiervon darf die Breite der Treppen von Rängen, die nicht mehr als 125 Personen fassen, 1 m betragen. Lichtspieltheater und Teile dieser, die nicht zur ebenen Erde liegen, müssen minsbestens zwei Treppen haben.

- (4) Freitreppen müssen vor den Ausgangstüren Podeste von mindestens 80 cm Breite haben und sind, soweit
  sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von
  2 m über dem Gelände zulässig. Wendeltreppen dürsen
  nur ausnahmsweise und nur für Nebenzwecke zugelassen
  werden.
- (5) Die Treppenstusen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürsen nicht höher als 16 cm sein. Bei geschwungenen Treppen darf die Auftrittsbreite an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein. Türen, die zu den Treppen führen, müssen von ihnen einen Abstand von der Breite der Türsssügel, mindestens jedoch von 80 cm haben.
  - (6) Verschläge unterhalb von Treppen sind verboten.

#### § 13.

#### Ausgänge.

(1) Die Gesamtbreite der ins Freie führenden Aussänge muß mindestens 2 m betragen und ist ebenso wie die der Flure zu berechnen . Türen bis zu 1,50 m Breite sind zulässig, wenn der Hauptflügel 1 m breit ist und der festgestellte Flügel durch einen einzigen Griff von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußsboden von innen leicht zu öffnen ist.

(2) Sind in demselben Gebäude mehrere Lichtspielstheater oder neben einem Lichtspieltheater noch andere Theater, Versammlungsräume oder andere wirtschaftlich getrennte Räume vorhanden, so dürfen die Besucher nicht auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge ansgewiesen sein. Bei Neubauten sind für jedes Theater, jeden Versammlungsraum oder solche wirtschaftlich gestrennten Räumlichkeiten besondere voneinander getrennte Treppen und Ausgänge anzulegen.

## D. Türen und Fenfter.

§ 14.

#### Türen.

- (1) Die Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken.
- (2) Die Berschlüsse der Türen des Zuschauerraums müssen durch einen einzigen Griff in der Richtung von oben nach unten und in Höhe etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Türflügel müssen an den Wänden durch selbsttätige Türsfesteller oder andere Vorrichtungen festgehalten werden. Kantens und Schubriegel sind an den Türen verboten.

§ 15.

#### Fenster.

(1) Die Fenster des Zuschauerraums müssen mins destens einen beweglichen und von innen leicht und mit einem einzigen Griffe zu öffnenden Flügel haben, der mindestens 35 cm breit und 1,25 m hoch sein soll. Gitter dürsen an den Fenstern nur derart angebracht werden, daß sie sich zugleich mit den Fenstern öffnen lassen und das Aufschlagen nicht hindern.

(2) Fenster, die nach Lichthöfen hinausgehen, müssen aus einem Eisenrahmen mit Scheiben aus Draht- oder Elektroglas bestehen, die so befestigt sind, daß sie unter Sitzeinwirkung nicht herausfallen.

(3) An Rassenräumen können je nach den örtlichen

Berhältnissen feste Fenstergitter zugelassen werden.

## E. Zuichauerraum.

etwaning and minimum of § 16. In the comment working

## Allgemeines.

(1) Der Fußboden des Saalparketts darf bei Lichtspieltheatern bis zu 600 Personen nicht mehr als 12 m und bei größeren nicht mehr als 8 m über Straßenhöhe liegen. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens

2,30 m Dedenhöhe haben.

(2) Bei Lichtspieltheatern ist nur ein Rang zulässig, sosern es sich nicht um Umwandlung von bestehenden Bolltheatern in Lichtspieltheater handelt und die für Bolltheater gültigen Bauvorschristen innegehalten werden. Die lichte Söhe unterhalb des Ranges muß ebenfalls mindestens 2,30 m betragen. Der Rang darf höchstens 10 Sitzeihen hintereinander angeordnet vorsehen. Werden meh: als 10 Sitzeihen angeordnet, so sind für je 10 Sitzeihen völlig getrennte Flurumgänge mit besonderen Treppen vorzusehen.

(3) Die Wände dürfen nur mit schwer entflammbaren oder mit aufgeklebten Stoffen bekleidet werden. Decken=

bekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

## dan this man \$ 17. million of man

#### Ausgänge.

(1) Ausgänge müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß eine ordnungsmäßige und leichte Leerung gewährleistet ist. Für die Berechnung der Ge= samtbreite der Gänge und Ausgänge sind die Vorschriften des § 11 maßgebend. Es müssen mindestens zwei Aussgänge vorhanden sein, die bei Theatern mit mehr als 600 Besuchern auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen.

- (2) Die Anordnung der Ausgänge ins Freie ist bei ebenerdigen Theatern und bei günstigen allgemeinen Bershältnissen auch an den beiden Querseiten zulässig, wenn der Zuschauerraum an den Langseiten über Flure entleert wird. Unter Langseiten sind die senkrecht zu den Sitzreihen des Theaters liegenden Seiten zu verstehen.
- (3) Die Gänge im Saalparkett dürfen keine Stufen und ein Gefälle von höchstens 1:10 haben. Treppenstufen im Range müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Jede Stufe muß eine eigene Beleuchtung haben, die an eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Kraftsquelle angeschlossen ist.

## § 18. Feste Sigpläge.

Werden im Zuschauerraum dauernde Sitylähe einsgerichtet, so müssen die Sitye unverrückar befestigt sein. Die Breite eines Sityes muß mindestens 50 cm betragen. Die Tiefe der Sityreihen muß bei Klappsitzen mindestens 80 cm, sonst 1 m betragen. Abgesehen von diesen Mindesttiefen der einzelnen Sityreihen muß die freie Durchsgangsbreite zwischen den einzelnen Sityreihen mindestens 0,45 m betragen. In ununterbrochener Reihe dürsen neben Seitengängen und Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als vierzehn, im Range nicht mehr als zwölf Sitzplätze und neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Häfte der angegebenen Jahlen an Sityplätzen vorgesehen werden. Die vordersten Sityplätze müssen mindestens 3 m von der Vildwand entfernt sein.

## § 19.

#### Bewegliche Sigpläge.

Wird der Zuschauerraum nur gelegentlich mit Tischen, Stühlen und Bänken versehen, so sind für den Verkehr innerhalb des Raumes die Gänge sinngemäß nach den im § 18 gegebenen Vorschriften vorzusehen und fest abzugrenzen. Werden Stühle oder Bänke reihenweise aufzestellt, so ist ein Reihenabstand von 1 m innezuhalten. Die Stühle oder Bänke in den einzelnen Reihen sind so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauchs nicht verschoben werden können.

#### \$ 20.

#### Theater mit Stehplägen.

Eine Benutzung der Lichtspieltheater mit Stehplätzen ist nur für Theater unter 200 Personen zulässig. Wird eine solche Benutzung zugelassen, so ist mindestens  $1 \text{ m}^2$  Grundfläche für je zwei Stehplätze zu rechnen.

#### § 21.

#### Aushang der Sitplatanordnung.

Für jede in Aussicht genommene Benuhung des Lichtspieltheaters ist ein besonderer Plan aufzustellen, aus dem die Lage und Breite der Gänge, die Ausgangstüren, die Anordnung, Jahl und Größe der Sitpläte, die Gänge, Treppen, Ausgänge und die Notbeleuchtung ersichtlich sind. Die Pläne sind der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen und nach der erfolgten Justimmung an einer den Besuchern zugänglichen Stelle und leicht sichtsbar im Theater auszuhängen. Die durch die Pläne seize gelegte Ordnung darf ohne Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde nicht abgeändert werden.

## F. Rleiderablagen und Berfaufsstellen.

§ 22.

## Rleiderablagen.

- (1) Rleiderablagen dürfen nicht an Flureinengungen liegen und müssen so angeordnet sein, daß die ordnungssmäßige Leerung des Theaters nicht gestört wird. Sie müssen mit Ausgabetischen versehen sein. Die Tische müssen gegen seitliche Zugänge zum Zuschauerraum und gegen Ausgänge in den Fluren soweit zurückliegen, daß die Flursbreite vor den Tischen diesenige, die nach der Besucherzahl mindestens nötig ist, um wenigstens ein Drittel überztrifft Eingebaute Pfeiler dürfen dabei auf die Flurbreite nicht angerechnet werden, zwischen ihnen und der Vorderstante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum liegen.
- (2) Bei Garderobenzwang muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der Sitplätze entsprechen. Auf je 20 Kleiderhaken ist mindestens eine Ausgabetischlänge von 1 m vorzusehen.

#### § 23.

#### Berkaufsstellen.

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Waren und Getränke in Lichtspieltheatern darf nur mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde erfolgen; sie soll nur beim Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken versagt werden. Für die Einrichtung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 22. Verboten ist es, in Treppenhäusern Verkaufsstellen einzurichten.

#### G. Beleuchtung.

§ 24.

#### Allgemeines.

(1) Elektrische Beleuchtung kann gefordert werden. Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrostechniker und die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Vehandlung elektrischer Starkstromsanlagen vom 22. Februar 1927 (Old. Ges. VI. S. 51). Die Gänge und Türen des Zuschauerraums müssen besonders gut beleuchtet sein.

(2) Freihängende Beleuchtungsförper mussen sorgs fältig und, wenn sie schwer sind oder hoch hängen, doppelt befestigt sein; sie mussen mit ihrer Unterkante mindestens

2 m über Fußbodenhöhe angebracht sein.

#### § 25.

## Gasbeleuchtung.

(1) Gasbeleuchtungsanlagen sind vor der Ingebrauchnahme und dann alljährlich von einem vom Minister der Finanzen anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Baupolizeibehörde

porzulegen.

(2) Bei Gasbeleuchtungsanlagen muß die Entfernung zwischen den Gasflammen und brennbaren Stoffen nach oben mindestens 1 m und seitlich mindestens 60 cm betragen. Können diese Entfernungen nicht eingehalten werden, so müssen ausreichend bemessene Schutzbleche angebracht werden, die nicht auf brennbaren Stoffen aufliegen dürsen. Bleirohre und lose Schläuche seder Art dürsen nicht verwendet werden; es sind lediglich sestverlegte Rohrsleitungen zulässig. Die Absperrvorrichtungen der Leitungen müssen so liegen, daß sie von Unbesugten nicht betätigt werden können, und die Hähne der Gasflammen dürsen nicht mit fest angebrachten Schlüsseln versehen sein. Beswegliche Gasarme sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Bewegung derart begrenzt sind, daß sie von brennenden Stoffen stets die vorbezeichneten Abstände behalten.

(3) Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerbeständigen Wänden und feuershemmenden Decken ohne Öffnungen umschlossen werden, von außen Licht erhalten und entlüftet werden können.

#### § 26.

#### Mineralöle.

Mineralöle dürfen zur Beleuchtung nur ausnahms= weise und nur mit Genehmigung der Baugenehmigungs= behörde verwandt werden.

#### H. Rotbeleuchtung.

#### § 27.

- (1) Außer der Hauptbeleuchtung ist eine von ihr völlig unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen, die so bemessen sein muß, daß sich die Besucher auch bei vollsständigem Bersagen der Hauptbeleuchtung zurechtsinden können. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Trepspen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge sind besonders gut zu beleuchten. Die Notlampen im Zuschauerraum dürfen während des Betriebs nur so weit abgeblendet werden, daß die Türen noch voll beseuchtet bleiben.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, daß die Notbeleuchtung während der ganzen Dauer der Betriebszeit brennen kann. Betriebszeit ist die Zeit vom Einlaß der Besucher bis zu dem Zeitpunkte, zu dem der letzte Besucher das Theater verlassen hat.
- (3) Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit nachprüfbar sein.
- (4) Sofern zur Notbeleuchtung elektrisches Licht verswendet wird, gelten hierfür die Vorschriften des § 24 Abs. (1).
- (5) In Lichtspieltheatern mit über 600 Besuchern darf zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwandt werden.

- (6) Für Lichtspieltheater bis zu 600 Besuchern kann zur Notbeleuchtung verwandt werden:
- a) elettrische Beleuchtung,
- b) Gasbeleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung Gas nicht verwandt wird,
- c) Rüböl= oder Rerzenlampen.
- (7) Mit Mineralöl oder Spiritus gespeiste Lampen oder Karbidlampen dürfen zur Notbeleuchtung nicht ver= wandt werden.

#### I. Seizung und Lüftung.

§ 28.

#### Sammelheizung.

- (1) Bei Erwärmung des Lichtspieltheaters durch Sammelheizung müssen die Räume, in denen sich die Feuerstellen befinden, und die Räume für die Ausbewahrung von Brennstoffen von feuerbeständigen Wänden umgeben sein und feuerhemmende Decken ohne Öffnungen
  haben. Gegen angrenzende Räume und Flure müssen diese
  Räume durch rauchdicht schließende, feuerhemmende und
  selbstätig zufallende Türen abgeschlossen sein.
- (2) Offenliegende Dampf= und Wasserheizrohre sind mit Wärmeschukmitteln zu verkleiden oder durch abnehm= bare Drahtnehe, Bleche oder dergleichen gegen Berührung zu schüken.
- (3) Ranäle für die Leitung heißer Luft müssen seuers beständig und so angelegt sein, daß sie von Staub leicht gereinigt werden können. Ihre Austrittsöffnungen müssen mindestens 25 cm von leicht brennbaren Stoffen entsernt sein.
- (4) Seizkörper in Kleiderablagen mussen mit unverbrennbaren Schukmänteln versehen sein.

## 

#### Dfenheizung.

(1) Öfen müssen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmänteln umgeben sein. Die Raucherohre der Ösen müssen rauchdicht hergestellt sowie unmittelbar und rauchdicht in die Wand geführt werden.

(2) Die Berwendung von Gasöfen ist grundsählich unzulässig.

#### § 30.

#### Lüftung.

- (1) Der Zuschauerraum soll mindestens zwei un= mittelbar ins Freie führende Türen oder Fenster haben, die so gelegen sind, daß eine ausreichende Entlüftung mög= lich ist. Kann auf diese Weise eine genügende Entlüftung nicht erreicht werden, so kann die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer künstlichen Entlüftungsanlage vor=schreiben.
- (2) Jeder Treppenraum muß im oberen Teile eine Entlüftungseinrichtung haben, die eine wirksame Entlüftung ermöglicht und vom Erdgeschoß aus bedient werden kann. Die jeweilige Stellung der Entlüftungseinrichtung muß im Erdgeschoß erkennbar sein.

## K. Fenerlöschvorrichtungen.

#### § 31.

Für die Wasserversorgung, die Feuerlösch= und Feuermeldeeinrichtungen und die Stellung einer Feuerwache können besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

## L. Betriebsvorfcriften.

#### § 32.

## Rauchverbot.

(1) In den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw. ist es verboten, zu rauchen, brennende Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen mitzubringen sowie Zigarren, Zigaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen

zulassen.

(3) Für den Zuschauerraum, die Rückzugswege und solche Räume, die die Sicherheit des Rudzugwegs im Brandfall beeinträchtigen, sind Ausnahmen unzulässig.

#### § 33.

## Sicherung ber Rüdzugswege.

(1) Es ist verboten, in den Gängen des Zuschauer= raums Tische, Banke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen un=

statthaft.

(2) Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Ausgänge, Treppen, Durchfahrten und Sofe, die zur Leerung des Theaters dienen, mussen während der ganzen Be= triebszeit für den Verkehr freigehalten und vorschrifts= mäßig beleuchtet werden.

#### \$ 34.

#### Aushang.

Anschläge der in den §§ 32 und 33 enthaltenen Vor= schriften sind in genügender Anzahl und deutlich lesbar im Lichtspieltheater auszuhängen.

### § 35.

Pflichten des Inhabers.

(1) Als Inhaber eines Lichtspieltheaters gilt der Unternehmer der Lichtspiele. Ist dieser keine unbeschränkt geschäftsfähige oder keine volljährige natürliche Person oder nicht ortsansässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Licht= spieltheater, so mussen verantwortliche Bertreter ernannt und der Polizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde als Inhaber.

- (2) Während der Vorstellung muß der Inhaber stets persönlich zugegen oder durch eine geeignete Person vertreten sein.
- (3) Er oder sein Vertreter haben für die Durchfüh= rung des Rauchverbots zu sorgen.

#### III. Bildwerferraum.

#### A. Banart und Größe.

§ 36.

#### Wände und Ausgang.

- (1) Der Bildwerferraum muß feuerbeständige Wände, die mindestens ein Stein stark oder in einer gleichwertigen, gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt sind, und eine feuerbeständige Decke haben. Er darf außer den Schaus und Bildöffnungen keine Berbindung mit dem Zuschauerraume haben. Er muß mit einer Lichtöffnung versehen sein, die unmittelbar ins Freie oder in einen ungeschlossenen Lichtschacht führt. Aus dem Bildwerferraum muß ein Weg unmittelbar ins Freie sühren und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraums bei einem Brande nicht gefährdet werden. Ist der Rückzugsweg des Vorsührers bei der Ausstellung mehrerer Bildwerfer beeinträchtigt, so muß ein weiterer Ausgang angelegt werden.
- (2) Tür= und Fensteröffnungen im Bildwerferraum haben gegen aufwärts schlagende Flammen ein Schutzdach von mindestens 50 cm Ausladung zu erhalten, das an jeder Stelle oberhalb der Öffnung an beiden Seiten mindestens noch 30 cm übergreift.
  - (3) Rückzugsweg für den Borführer ist freizuhalten.
- (4) Die Baugenehmigungsbehörde kann bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen zulassen, daß der Aus-

gang aus dem Bildwerferraume durch einen Vorraum erfolgt, wenn sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht herstellen läßt. Der Ausgang aus dem Vorraume darf aber auf keinen Fall in den Zuschauerraum oder in einen Raum führen, der zur Leerung des Zuschauerraums benutt wird. Der Vorraum darf ferner nicht zur Lage-rung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere von Filmen, verwandt werden.

#### § 37.

#### Abmessungen.

Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine Grundssläche von mindestens 6 m² und eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben; bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestsläche des Bildwerferraumes um je 3 m². Die Deckenhöhe am Standort des Vorsührers darf nicht geringer sein als 2 m. Steht der Bildwerferraum mit einem Nebenraum in Verbindung, der die gleichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen ins Freie führenden Ausgang hat, so tann das Maß von 6 m² für die Grundsläche untersschritten werden, falls die Vaugenehmigungsbehörde es für zulässig erachtet, keinesfalls jedoch unter 4 m².

#### § 38.

#### Schau= und Bildöffnungen.

Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein. Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen sind mit in Eisenrahmen oder in Zementputz fest verlegten Glasscheiben von mindestens 5 mm Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Öffnungen mit einem mindestens 2 mm starken Eisenschieber auszurüsten, der in Führungen sicher und leicht gangbar gezurüsten, der in Führungen sicher und leicht gangbar gez

führt ist, so daß ein Klemmen oder Herausspringen vermieden wird. Die Schieber müssen sich im Falle eines Brandes augenblicklich selbsttätig schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.

§ 39.

#### Fenster.

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens 1/4 m² groß mit gewöhnlichem Glase verdeckt und so einsgerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Andringung von Riegeln an den Fenstern ist verdoten. Ist eine Verschlußvorrichtung gegen Eindruch erforderlich, so ist diese während der ganzen Betriebszeit offen zu halten.

§ 40.

#### Türen.

Die aus dem Bildwerferraum und den mit ihm in Berbindung stehenden Nebenräumen führenden Türen müssen nach außen ausschlagen, feuerhemmend hergestellt und derart eingerichtet sein, daß sie sich von innen durch Druck und von außen durch Zug leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen.

§ 41.

#### Treppen.

- (1) Führt der Ausgang über eine Treppe, so muß sie mindestens 65 cm breit und mit Handleisten versehen sein. Ihr Steigungsverhältnis darf höchstens 1:1 sein. Innershalb des Bildwerferraums darf ein Teil der Treppe bis zu einer größten Höhe von 1,50 m liegen.
- (2) Leitern sind als einziger Zugang zum Bildwerfer= raum verboten.

#### B. Beleuchtung, Seizung und Lüftung.

§ 42.

Beleuchtung.

Für die Beleuchtung des Bildwerferraums und für den Betrieb des Bildwerfers ist elektrischer Strom zu verwenden. Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die Vorschriften des § 24 Abs. (1).

§ 43.

#### Seizung.

- (1) Für die Heizung sind Öfen nur dann zulässig, wenn ihre Feueröffnungen außerhalb des Bildwerfer=raums liegen.
- (2) Die Öfen oder Heizkörper müssen mindestens 1 m vom Bildwerfer entfernt liegen und auf allen Seiten mit einem Schutzitter umgeben sein, dessen oberer Teil dachförmig abgeschrägt ist, so daß Gegenstände darauf nicht gelagert werden können.
- (3) Die Verwendung von eisernen Öfen oder von Gasöfen ist unstatthaft.

§ 44.

#### Lüftung.

Bei ungünstigen Lüftungsverhältnissen kann die Bausgenehmigungsbehörde die Einrichtung einer mechanischen Entlüftungsanlage vorschreiben.

#### C. Filmidut.

§ 45.

#### Filmvorrat.

Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen müssen mit Ausnahme je einer, die sich in der Feuerschutztrommel der Bildwerfer und auf der Umspulvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entsernung vom Bildwerfer und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden ans zubringen ist.

#### \$ 46.

#### Wilmbehälter.

Der Filmbehälter soll grundsählich aus Hartholz hergestellt sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Nuten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist.

#### \$ 47.

Film = Rollen, = Spulen und = Trommeln.

(1) Die Filmrollen müssen bei der Vorführung auf Spulen aus Metall oder aus anderen unverbrennbaren Stoffen aufgewickelt und in Trommeln (Feuerschutztrommeln) eingeschlossen sein. Die Feuerschutztrommeln, die gleichfalls aus Metall sein müssen, sollen grundsählich einen inneren nutbaren Durchmesser von nicht mehr als etwa 0,50 m haben, so daß sie in der Regel nicht mehr als 600 m Film zu fassen vermögen.

(2) Jede Trommel muß mindestens zwei Öffnungen besitzen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 6 % ihrer Gesamtoberfläche beträgt. Die Öffnungen sind mit Drahtzewebe zu verschließen, dessen Maschenzahl zwischen 49 und

64 Maschen je qcm liegt.

(3) Die Eintritts= und Austrittsöffnungen der Trommeln müssen durch möglichst enge Führungen aus Metall (Feuerschutztanäle) gesichert sein, die bei stehendem Filme das Übergreifen eines Filmbrandes auf den Trommel=



inhalt verhindern. Die Feuerschutzkanäle müssen so besichaffen sein, daß sie bei geschlossener Trommel nicht offen stehen können und der Film aus ihnen seitlich nicht heraussgerissen werden kann.

(4) Die Trommeln mussen so eingerichtet sein, daß eine Vorführung bei geöffneter Trommel wirksam vershindert wird.

§ 48.

# Filmtlebstoff.

Im Bildwerferraum darf leicht entflammbarer Filmflebstoff höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

§ 49.

### Umwidelvorrichtung.

Die Umwickelvorrichtung muß mindestens 1,50 m vom Bildwerfer entfernt sein.

### D. Sonftige Einrichtungen.

§ 50.

### Bildwerfertisch.

Der Tisch des Bildwerfers muß aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt sein und an geeigneter Stelle einen Metallbehälter zum Ablegen gebrauchter Kohlenstücke haben, dessen Boden mit Sand bedeckt sein muß.

§ 51.

### Feuerlöschgerät.

Im Bildwerferraum soll nach Möglichkeit Wasserleitung vorhanden sein. In greifbarer Nähe des Bildwerfers muß ein mit mindestens 8 bis 10 Liter Wasser gefüllter Eimer und eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzbecke) oder ein nasser Scheuerlappen vorhanden sein.

## § 52.

# Sonstige Geräte.

Im Bildwerferraum dürfen im übrigen nur die für den Betrieb unbedingt erforderlichen Geräte und Einzichtungsgegenstände vorhanden sein, die sämtlich aus schwer entflammbaren Stoffen hergestellt sein müssen.

### § 53.

### Siggelegenheit.

- (1) Für den Vorführer muß im Bildwerferraum oder nach Möglichkeit in dessen Nähe eine Sitzelegenheit, eine Kleiderablage und eine Waschgelegenheit bereit gestellt werden.
- (2) Den im Lichtspieltheater beschäftigten Personen ist eine besondere Abortanlage, die möglichst in der Nähe des Bildwerferraums liegen soll, zur Verfügung zu stellen.

## E. Betriebsvoridriften für den Borführer.

### § 54.

### Bulaffung.

- (1) Jeder, der Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm selbständig bedienen will, muß im Besitz eines von einer deutschen Vorführer=Prüfstelle ausgestellten Vorführerzeugnisses sein, das den im § 2 genannten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.
- (2) Die Ausbildung von Personen an Bildwerfern in öffentlichen Lichtspieltheatern bedarf der ortspolizeilichen Erlaubnis. Diese ist von dem Vorsührer, der die Ausbildung vornehmen will, unter Angabe der Personalien der auszubildenden Person und des Beginns der Ausbildung zu beantragen. Die Erlaubnis zur Ausbildung kann auch versagt werden, wenn die Gesamtanlage des Vildwerferraums für eine Ausbildung ungeeignet erscheint.

Der Vorführer hat ein Kontrollbuch zu führen, worin der Name des Auszubildenden, der Beginn und die Besendigung der Ausbildungszeit einzutragen sind. Die gleichszeitige Ausbildung mehrerer Personen während der öffentslichen Filmvorführungen ist unzulässig.

§ 55.

### Standort.

- (1) Der Vorführer darf seinen Standort am Vild= werfer nicht verlassen, insbesondere auch die Umwickelvor= richtung nicht bedienen, solange der Vildwerfer in Be= trieb ist.
- (2) Sind gleichzeitig mehrere Bildwerfer in Betrieb, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, so muß jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorführer bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet.

§ 56.

### Verantwortung.

Der Vorführer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen für die Ausbewahrung der Filme und für die Einrichtung der Bildwerferräume unter IIIC und D dieser Grundsätze beachtet werden und daß die Ausgänze des Vorführungsraums und seiner Nebenräume stets freisgehalten werden.

§ 57.

Berbote.

Verboten ist:

a) das Niederlegen von Filmen in der Nähe des Lampen= hauses; b) die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerferraum, soweit sie nicht in Schränken erfolgt, die aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt sind;

c) das Rauchen und Dulden des Rauchens im Bildwerferraum und in den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen sowie das Betreten dieser Räume mit offenem Lichte und das Anzünden von Streichhölzern;

d) das Betreten des Bildwerfer=, Umwickel= oder Filmauf= bewahrungsraums durch Unbefugte und das Dulden derartiger Besuche.

§ 58.

### Aushang.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) und der Vorschriften unter IIIC und D dieser Vorschriften ist an den Eingangstüren des Vildwerfersraums und der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenstäume deutlich lesbar auszuhängen.

# IV. Borichriften für den Bildwerfer.

§ 59.

### Lichtquelle.

Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist nur elektrisches Licht zu verwenden.

§ 60.

### Lampengehäuse.

(1) Die Lichtquelle muß in einem allseitig umschlosse= nen Gehäuse (Lampengehäuse) eingeschlossen sein, das sich nur so weit erwärmen darf, daß ein an= oder aufgelegtes Filmstüd sich nicht vor Ablauf von zehn Minuten ent= zündet.

- (2) Der Film darf bei fehlerhaftem Laufe nicht in das Lampenhaus gelangen können.
- (3) Das Auflegen von Filmrollen auf das Lampensgehäuse muß durch die Formgebung verhindert sein.
- (4) Das Herausfallen glühender Kohleteilchen muß verhindert sein.
- (5) Die Rüdwand des Gehäuses kann durch Spiegel, unverbrennbare Vorhänge oder entsprechende Vorrich= tungen ersetzt werden.
- (6) Die durch die Lichtquelle etwa entstehenden Bersbrennungsgase sind aus dem Lampengehäuse unmittelbar ins Freie oder in einen Schornstein abzuführen.

### § 61.

### Sout des Betriebsfilms.

- (1) Der gemäß § 47 auf Spulen aufgerollte und in der (oberen) Feuerschutztrommel untergebrachte Film muß von einer gleichen Spule in einer (unteren) Feuerschutztrommel derart aufgenommen werden, daß er in gleichem Maße, wie er dem Bildfenster zugeführt wird, selbsttätig wieder aufgewickelt wird.
- (2) Der Weg des ungeschützten Filmes soll möglichst furz sein und ist so zu schützen, daß eine Übertragung von im Bildfenster auftretenden Flammen auf die übrigen Filmteile nach Möglichkeit verhindert wird.
- (3) Im Wirkungsbereich der Wärme= und Licht= strahlen muß der Film wirksam vor Entzündung bewahrt werden. Zu diesem Zwecke muß
- a) das Bildfenster eine von Hand bedienbare Abblendung und
- b) Schutvorrichtungen besitzen, die einen selbsttätigen Licht= und Wärmeabschluß bewirken, sobald der Film reißt,

im Bildfenster stehen bleibt oder sonst seine Laufgeschwindigkeit so gering wird, daß seine Entzündung im oder am Bildfenster möglich ist.

(4) Bei hohen Wärmegraden im Bildfenster sowie bei starker Erwärmung der Bildfensterteile sind Vorstehrungen zu treffen, die eine Entzündung des Filmes nach Möglichkeit verzögern. Die zu diesem Zwecke angebrachten Vorrichtungen müssen so mit dem Triebwerke (Laufwerke) des Bildwerfers gekuppelt sein, daß ein Inbetriebsehen des Bildwerfers oder Zünden der Lampe nur möglich ist, wenn diese Vorrichtungen bereits im Vetrieb und voll wirksam geworden sind oder gleichzeitig wirksam werden; erst dann darf ein Vildwurf möglich sein.

(5) An dem Bildwerfer muß eine Schaltvorrichtung vorhanden sein, durch die sowohl die Lichtquelle wie auch der Antriebsmotor gemeinsam ausgeschaltet werden können.

## V. Ausnahmen.

### A. Allgemeines.

§ 62.

### Ausnahmen

und Befreiungen von Bauvorschriften.

- (1) Alle Bauvorschriften (Abschnitte II A bis I §§ 4 bis 30 und III A und B— §§ 36 bis 44 —) gelten als zwingend, soweit nicht eine Ausnahme ausschüdlich zugelassen ist.
- (2) Von den zwingenden Bauvorschriften kann der Minister der Finanzen Befreiung (Dispens) erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Särte führen würde und wenn die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse verseindar ist.

# § 63.

### Conftige Ausnahmen.

Ausnahmen und Milderungen von den übrigen Bestimmungen dieser Berordnung kann die Ortspolizeibehörde (allgemeine Sicherheitspolizei) je nach den örtlichen Bershältnissen zulassen, wenn

- a) die Durchführung zu einer offenbaren Härte führen würde und die Abweichung von den einzelnen Vorsschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist oder
- b) das öffentliche Interesse eine Abweichung erfordert oder c) schwer brennbare oder schwer entflammbare Filme (Sicherheitsfilme) verwendet werden.

# B. Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen.

§ 64.

### Allgemeines.

- (1) Nicht ständige Lichtspielvorführungen (Wandersund Bereinslichtspiele, Werbevorführungen und ähnliche Veranstaltungen) dürfen auch in Räumen zugelassen wersden, die nicht als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt worden sind, sofern die in den §§ 65 oder 66 gestellten Anforderungen erfüllt sind. Daneben gelten auch für diese Vorsührungen die Vorschriften § 2 Abs. 2 und 3, §§ 27, 32 bis 35, 42, 45 bis 50, § 51 Satz 2, § 54 Abs. 1, §§ 55 bis 57, 59 bis 61, soweit nicht im Einzelfall Befreiung nach § 63 erteilt ist.
- (2) Unterliegen die benutten Räume besonderen baupolizeilichen Bestimmungen (3. B. als öffentliche Bersammlungsräume), so müssen sie außerdem diesen Bestimmungen entsprechen.

(3) Vor Erteilung der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Betriebserlaubnis ist, soweit geprüfte Bildwerfer verwendet werden, an Hand der Typenbescheinigung und der darin enthaltenen Stückliste die vorschriftsmäßige Zussammensehung des Bildwerfers zu prüfen.

### § 65.

# Sonderanforderung bei Berwendung von ungeprüften Bildwerfern.

- (1) Der Bildwerfer ist im Freien aufzustellen. Er muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugswege für die Zuschauer in Betracht kommen, entfernt sein.
- (2) Die Lichtstrahlen dürfen nur durch eine Wandsöffnung auf die Bildwand im Zuschauerraum geworsen werden, die ebenso wie die etwa vorhandene Schauöffnung den Bestimmungen des § 38 entsprechen muß.
- (3) Das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der Filme darf nur im Freien vorgenommen werden.

### Made the manufacture § 66. may year

# Sonderanforderungen bei Berwendung von geprüften Bildwerfern.

- (1) Bei Verwendung von geprüften Vildwerfern der Gefahrenklasse B:
- a) Der Bildwerfer ist in einem Nebenraum aufzustellen.
- b) Dieser Raum muß einen nicht in den Zuschauerraum führenden Rüzugsweg haben.
- c) In den Zuschauerraum führende Türen des Nebenraumes sind während der Vorstellung zu verschließen.
- d) Glasfüllungen in Türen, Oberlichter, Fenster und andere Öffnungen, die in den Zuschauerraum führen,

sestens 1 mm starkes Eisenblech zu verkleiden.

- e) Öfen, deren Feuerungsöffnung in diesen Nebenraum mündet, und Öfen aus Metall dürfen zwei Stunden vor der Vorstellung und während der Vorstellung nicht geheizt werden.
- f) Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein.
- g) Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert.
- h) Beide Arten von Öffnungen (f und g) müssen durch von Hand bedienbare Fallschieber etwa nach Art und Wirkungsweise der Vorschrift des § 38 leicht verschließbar sein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 52 und 53 Abs. 1.

- (2) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Gefahrenklasse C:
- a) Der Bildwerfer kann im Zuschauerraum aufgestellt werden. Durch seine Aufstellung darf jedoch die Benutung der Ausgange, insbesondere im Falle eines Brandes, in keiner Weise erschwert oder gefährdet werden.
- b) Der Bildwerfer ist im Umkreis von mindestens 2 m nach allen Richtungen gegen den Zutritt von Zuschauern und anderen Unbefugten durch nicht oder nur schwer verschiebbare Gegenstände (z. B. Tische) oder durch Geländer abzugrenzen.
- c) Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu legen, daß Zuschauer darüber nicht zu Fall kommen können.

- d) Im Zuschauerraum dürfen außer den im Bildwerfer befindlichen Filmrollen keine weiteren Filme vorhanden sein. Das Auswechseln der Filmrollen im Zuschauer-raum ist nur zulässig durch Austausch bereits mit Filmen beschickter auswechselbarer Feuerschutztrommeln (§ 47) oder ähnlicher von einer Bildwerferprüfstelle geprüfter Einrichtungen oder durch Berwendung von Behältern aus 5 mm starkem Sperrholze zur Beförderung der Filme zum und vom Bildwerfer, wenn die beiden gegeneinander auszuwechselnden Filmrollen auf feste Spulen gewickelt und die Behälter wie folgt beschäffen sind:
  - 1. Sie mussen zwei Fächer haben, die durch eine Holzwand voneinander getrennt sind und die jedes nur eine Spule für höchstens 600 m Film aufzunehmen vermögen.
  - 2. Der Deckelverschluß muß zwangsläufig das eine Fach freigeben, während er das andere verschließt und ein ungewolltes Öffnen des verschlossenen Faches wäherend der Beförderung verhindert. In dem jeweils offenen Fache dürfen Filme nicht befördert werden.
  - 3. Das Auswechseln der Filme darf nur von dem den Bildwerfer bedienenden amtlich geprüften Vorführer vorgenommen werden. Der Behälter ist nach dem Auswechseln unverzüglich an den Aufbewahrungsort zu bringen. Der Filmvorführer ist auch für das Befördern der Filmrollen verantwortlich.
- (3) In beiden Fällen (Type B und C) gilt folgendes: das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der Filme muß in einem besonderen Raume vorgenommen werden, zu dem die Zuschauer oder andere Unbefugte keinen Zutritt haben. In diesem Raum ist das Rauchen verboten, auch darf in ihm nur elektrisches Licht verwendet werden.

§ 67.

### Brüfung von Bildwerfern.

Für die Prüfung von Bildwerfern, einschließlich ihrer Änderungen und Verbesserungen sowie der sonstigen tech=nischen Vorrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sind die von den Ländern er=richteten Prüfstellen zuständig. Diese teilen die zu prüfenden Bildwerfer in die Gefahrenklassen B und C ein und stellen darüber eine Typenbescheinigung aus.

### C Lichtspielvorführungen in Schulen.

§ 68.

### Allgemeines.

- (1) Öffentliche Lichtspielvorführungen in Schulen unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, auch wenn sie im Rahmen einer Schulveranstaltung erfolgen.
- (2) Für Schullichtspiele, d. h. nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Schulen im Rahmen der Schulsgemeinschaft z. B. im eigentlichen Unterricht oder in Elternabenden, bei denen die Gewähr gegeben ist, daß nur Angehörige der Schüler teilnehmen, gelten, falls nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume vorhanden sind, sinngemäß die Bestimmunsgen der §§ 64 bis 66.
- (3) Die Betriebserlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 erteilt die Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 69.

### Vorführer.

Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur Personen zugelassen werden, die im Besitz des von einer deutschen Vorführerprüfstelle erteilten Vorführerzeugnisses sind.

# VI. Uebergangs: und Schlugbestimmungen.

§ 70.

### Bestehende Anlagen.

- (1) Lichtspieltheater, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung vorhanden sind, unterliegen folgenden baupolizeilichen Bestimmungen:
- a) Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen und Umsbauten sind nach den Anforderungen an neue Anlagen auszuführen; Abweichungen kann die Baugenehmisgungsbehörde zulassen.
- b) Sind die Erneuerungen, Beränderungen, Ergänzunsgen oder Umbauten erheblicher Art, so kann die Bausgenehmigungsbehörde fordern, daß auch die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile, soweit sie den Anforderungen an neue Anlagen nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.
- c) Auch unabhängig von den Boraussehungen unter a) und b) kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß bestehende Anlagen mit den Anforderungen für neue Anlagen in Übereinstimmung gebracht werden, sofern diese Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

(2) Die Vorschriften der Abschnitte I, IIL, IIIC, D und E, IV und V A, B, C finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung; jedoch wird für die Vorschriften der §§ 47, 59 bis 61 eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zugebilligt.

§ 71.

### Polizeibehörden.

Ortspolizeibehörden (allgemeine Sicherheitspolizei) und Polizeibehörden im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die Landräte und die Oberbürgermeister, in Wilshelmshaven der Polizeipräsident.

nedneglet menellethin d § 72.

### Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM, im Nichtbeistreibungsfall mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 73.

### Intrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Bersöffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, vom 22. März 1929 (Old. Ges. Bl. Bd. 46 S. 67) außer Kraft.

Oldenburg, den 24. Oktober 1939.

Staatsminifterium.

diff alledretes omma Pauly.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg am 14. Nov. 1939. 24. Stud.

#### Inhalt:

Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. November 1939, betreffend Borschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und ter Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

### Mr. 41.

Vefanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Tröoser) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seibe, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

Oldenburg, den 3. November 1939.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbes ordnung wird für das Land Oldenburg folgendes anges ordnet:

1. (1) Wer den Gebrauchtwarenhandel (Trödelshandel) — Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dgl. — oder den Kleins



handel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seibe, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster A oder, soweit er den Handel mit gebrauchten Kraftsahrzeugen betreibt, nach dem Muster B eingerichtetes Geschäftsbuch über seine Ein: und Vertäufe zu führen. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlausenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von de: Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Geschäftsbuch dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gesmacht werden; auch darf es weder ganz oder teisweise vernichtet werden.

- (2) Sammler, die bei der Erfassung des Alts metalls im Rahmen des Vierjahresplanes beteiligt sind und einen entsprechenden Ausweis der Fachgruppe Altsund Abfallstoffe besitzen, sind von der Pflicht zur Führung des Geschäftsbuches befreit.
- 2. (1) Alle Einkaufs= und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um gebrauchte oder neue Sachen handelt.
- (2) Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Mummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr) anzugeben. Bei Kraftsahrzeugen (Ziffer 1 Abs. 1) ist der Hersteller, die Art des Fahrzeugs, der Hubraum, das amtliche Kennzeichen, die Nummer des Motors und des Fahrzestells einzutragen.

- (3) Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der ents sprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.
- (4) Die Polizeibehörden können Betriebe, in denen neue Handelsware (Ware, die vom Erzeuger oder Großshändler erworden ist) regelmäßig und in erheblichem Umfange vertrieben wird, von der Verpflichtung zur Eintragung der Eins und Verkäufe dieser neuen Handelsware bestreien, soweit der Erwerd durch übersichtliche Rechnungen leicht feststellbar ist und die näheren Angaben über Art und über Zahl, Maß oder Gewicht der Ware aus ordnungsmäßig geführten Lagerbüchern sich eigeben.
- (5) Die Polizeibehörden können Händler mit gestrauchten Büchern auf Antrag widerruflich von der Führung des Geschäftsbuches befreien, sofern die Persönlichteit und die bisherige Geschäftsführung die Gewähr für einen ordnungsmäßigen Betrieb bieten.
- (6) Ebenso können Schuhmacher und Gebraucht= warenhändler (Trödler), die sich gewerbsmäßig mit dem An= und Verkauf gebrauchten Schuhwerks befassen, wider=ruflich von der Eintragung dieser Geschäfte in das Geschäftsbuch befreit werden.
- 3. (1) Bei allen Eintragungen sind Vor= und Zu=
  namen, Stand, Wohnort und die Wohnung desjenigen,
  mit welchem das betreffende Einkaufs= oder Verkaufs=
  geschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Über die Rich=
  tigkeit der gemachten Angaben hat sich der Gebraucht=
  warenhändler (Trödler), soweit ihm nicht die Persönlichkeit
  des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweis=
  papieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch usw.),
  zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und

«datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

- (2) Wer zur Führung des Geschäftsbuchs nach Muster B verpflichtet ist, hat außerdem die Aufwendungen auf den Gegenstand nach Art und Betrag einzutragen.
- (3) Die Polizeibehörden können anordnen, daß 2 Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist.
- 4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.
- 5. (1) Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzusschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubeswahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.
- (2) Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb ein= gestellt wird.
- 6. Wer zur Führung des Geschäftsbuches nach Muster B verpflichtet ist (Ziffer 1 Abs. 1), hat außerdem die Belege über vorgenommene Aufwendungen auf den Gegenstand drei Jahre lang geordnet aufzubewahren.
- 7. Der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) ist verspflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über gestohlene, verlorene oder sonst dem Eigentümer abhanden gekommene Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich zu prüfen, ob die in diesen Benachrichtis

gungen aufgeführten Waren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hierpon Anzeige zu erstatten.

- 8. Geht das Geschäft auf einen anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 7 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übersgeben.
- 9. Die im Betriebe des Gebrauchtwarenhandels (Trödelhandels) erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuches entsprechenden äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder, wo dies nicht angängig ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Gebrauchtwarenhandel benutzen Geschäftsräumen ausbewahrt, so ist der Ausbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekaustes altes Metallgerät, Metallbruch u. dgl. sinden diese Bestimmungen seine Anwendung.
- 10. (1) Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gebrauchtwarenhändelers (Trödlers) und Kleinhändlers mit Garnabfällen usw. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zustritt zu den Geschäftse und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Berelangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Gebrauchtwarenhandel (Trödelhandel) angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunst wahrheitsgetreu zu erteilen.

- (2) Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs nach Muster A folgende Unterabteilungen eingerichtet werden:
  - a) Gegenstand,
  - b) Besondere Rennzeichen,
- c) Buchstaben usw.,
  - d) Zahlen.
- (3) In der Unterabteilung c) sind namentlich die in Wäsche, Büchern usw. etwa befindlichen Buchstaben (Monogramm, Namenszug) und in der Unterabteilung d) die in Uhren und anderen Wertgegenständen angesbrachten Zahlen (Fabriknummer usw.) einzutragen.
- 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften wers den nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— RM und im Unvermögenssfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.
- 12. Diese Vorschriften treten am 15. November 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften vom 11. April 1892 (Dld. Ges. Vl. Vd. 29 S. 632) mit ihren erfolgten Ausdehnungen außer Kraft.

Oldenburg, den 3. November 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Afficiation definition of the control of the contro

A. Mufter für das Geschäftsbuch der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Rleinhändler mit Garnabfällen usw.

| ier           | Gegenstand:  | Tag         | 1000                  | bes L                    | erfäuf | er®                          |                                | Ein=            | Tag                  | des Käufers           |       |                             | Ber=            | GALE.            |
|---------------|--|-------------|-----------------------|--------------------------|--------|------------------------------|--------------------------------|-----------------|----------------------|-----------------------|-------|-----------------------------|-----------------|------------------|
| Laufd. Rummer | Besondere<br>Kennzeichen,<br>Buchstaben 20.,<br>Zahlen | des<br>Eine | Bor=<br>und<br>Zuname | Geburtsort<br>und sbatum | Stanb  | Wohn=<br>ort<br>Woh=<br>nung | Le=<br>giti=<br>miert<br>durch | faufs=<br>preis | bes<br>Ber=<br>faufs | Bor=<br>und<br>Zuname | Stand | Woh=<br>ort<br>Woh=<br>nung | faufs=<br>preis | Bemer:<br>fungen |
| 1             | 2  | 3           | 4                     | 5                        | 6      | 7                            | 8                              | 9               | 10                   | 11                    | 12    | 13                          | 14              | 15               |
|               |  | - 120       |                       |                          |        |                              |                                |                 |                      |                       |       |                             |                 | # 10 mm          |



### B. Mufter für das Geichäftsbuch ber Sandler mit gebrauchten Rraftfahrzeugen.

| ıer  | eller,<br>193,<br>Jenn=<br>Nr.,<br>r. | ufæ              |                            | des                      | Verkäi | ıfer8   |                      | Eir             |     | Aufw                  | endung   | en                | ufg         | be8   | Räufe              | r8       | Bei |             | n                       |
|--|---------------------------------------|------------------|----------------------------|--------------------------|--------|---------|----------------------|-----------------|-----|-----------------------|--|-------------------|-------------|-------|--------------------|----------|-----|-------------|-------------------------|
| . Rummer<br>ind: Helle<br>Gahrzeugs,<br>n. amtí. Keni<br>Motor-Vr.,<br>geftell-Vr.   |                                       | Tag des Einkaufs | Bor=<br>und<br>Bu=<br>name | Geburtsort<br>und sdatum | Stand  | Bohnung | Legitimiert<br>durch | faufs=<br>preis |     | auf ben<br>Gegenstand |  | Tag des Berkaufs  | Bor=        | Stand | Bohnort<br>Bohnung |          |     | Bemerkungen |                         |
| Laufd. Nummer  Segenfland: Heifeller, Art des Fahrzengs. Hann, amt. Kenn- zeichen. Mator-Nr. Fahrzelfell-dr. Fahrzelfell-dr. | Tag de                                | Gebu<br>und :    |                            | कु                       | Wolf.  | RM      |                      | Ref             | Art | Beti                  | ag<br>Ref  | Tag de            | Bu=<br>name | 6     | Woh<br>Boh         | R.M. Red | Веш |             |                         |
| 1  | 2                                     | 3                | 4                          | 5                        | 6      | 7       | 8                    | 9               |     | 10                    | 11   |                   | 12          | 13    | 14                 | 15       | 16  |             | 17                      |
|  |                                       |                  |                            |                          |        |         |                      |                 |     |                       |  |                   |             |       |                    |          |     |             |                         |
|  |                                       |                  |                            |                          |        |         |                      |                 |     |                       | THE STATE OF THE S | The second second |             |       |                    |          |     |             | AND THE PERSON NAMED IN |

164



Landesbibliothek Oldenburg

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 25. Nov. 1939. 25. Stud.

#### 3 nhalt:

Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. November 1939, betreffend Vorschriften über den Geschäfts= betrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder personliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.

### nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. Oldenburg, den 20. November 1939.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbes ordnung wird für das Land Oldenburg folgendes anges ordnet:

1. Wer über persönliche Angelegenheiten oder Bersmögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilt (§ 35 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Muster zu führen. Dem Gewerbetreibenden ist gestattet, daneben ein bessonderes Geschäftsbuch nach dem gleichen Muster zu führen, in das alle geheim zu haltenden Aufträge einges

tragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuches ist unter dem Deckel des Geschäftsbuches zu vermerken.

2. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlausenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buch dürsen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch darf das Buch während der für die Ausbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 5) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Anfragen im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fort-laufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutscher oder lateinischer Schrift vollständig einzutragen. Ferner sind der Name und die Anschrift des Anfragenden und der Person, über die eine Anfrage eingeholt wird, sowie eine kurze Wiedergabe der erteilten Auskunft einzutragen. Das Ausgangsdatum der Austunft ist ebenfalls zu vermerken, desgl. die Höhe der erhaltenen Auskunftsgebühr und der Auslagen.

Von der Wiedergabe der Auskunft kann abgesehen werden, wenn die Auskunft im Archiv (Ziff. 4) ausbewahrt wird; in diesen Fällen genügt ein Hinweis auf das Archiv.

4. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, ein Archiv zu führen. In diesem Archiv ist geordnet nach den Namen der Personen, über die eine Auskunft erteilt ist, das Material aufzubewahren, welches die Grundlage für die erteilten Auskünfte gebildet hat.

Die Führung des Archives muß so übersichtlich gestaltet sein, daß es jederzeit möglich ist, festzustellen, auf Grund welcher Unterlagen eine Auskunft im Einzelfall erteilt ist.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäfts= buches sowie des Archives ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzuslegen und 5 Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlußdürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

6. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel der Geschäftsstelle binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Sie haben ferner binnen einem Monat jede Einsstellung von Hilfspersonen der Ortspolizeibehörde anzuseigen. Die Ortspolizeibehörde kann die Entlassung unzusverlässiger Angestellter verlangen.

7. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetrieb Kenntnis nehmen und zu diesem Zweck die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher sowie das Archiv einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraum der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die auswärtigen Gewährsleute der Auskunfterteiler keine Answendung.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Gewerbe= treibende, welche als Kaufleute zur Führung von Handels= büchern verpflichtet sind, von der Beachtung der vorsstehenden Bestimmungen, soweit sie die Führung des Geschäftsbuches betreffen, ganz oder zum Teil zu bestreien.

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— RM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

10. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Dezember 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 20. November 1939.

Staatsminifterium.

Pauln.

169

# Geschäftsbuch.

| Eingangs=<br>datum<br>der<br>Anfrage | Name<br>und Anschrift<br>des Anstragenden | Name<br>und Anschrift<br>bes Angefragten | Kurzer<br>Inhalt<br>der<br>Auskunft | Ausgangs=<br>batum<br>ber<br>Auskunft | Erhe<br>Auskunfts=<br>gebühren<br>RN And | altene<br>Auslagen<br><i>RN Rpf</i> | Bemerkungen  a) Auskunft an Abonnen- ten (Angabe bes Aus- kunftskalenders)?  b) Aummer bes Anfrage- zettels? |  |  |
|--------------------------------------|---|--|-------------------------------------|---------------------------------------|--|-------------------------------------|--|--|--|
| 1                                    | 2   | 3  | 4                                   | 5                                     | 6  | 7                                   | 8  |  |  |
|                                      |   |  |                                     |                                       |  |                                     |  |  |  |



Landesbibliothek Oldenburg

Shalade

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg, ben 29. Nov. 1939. 26. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 43. Berordnung des Staatsministeriums vom 21. Novems ber 1939, betreffend die Bekämpfung von Kartoffels nematoden in Teilen der Stadtgemeinde Oldenburg.

### Mr. 43.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung von Kartoffelnematoden in Teilen der Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 21. November 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (MGBl. I S. 271) und der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 19. April 1938 erteilten Ermächtigung wird verordnet:

### § 1.

(1) Die Vorschriften der §§ 2—8 dieser Berordnung finden Anwendung auf das Gebiet der Stadtgemeinde Oldenburg innerhalb folgender Grenzlinie: Die Grenze beginnt an der Ede der Peterstraße und der Osenerstraße und läuft in westlicher Richtung entlang der Haaren bis zur Einmündung des Wasserzuges Nr. 45 (Südbäke); sie folgt diesem bis zum Wechloner Weg und setzt sich



in nördlicher gerader Richtung zur Straße Grote Pool fort, sie überquert dann auf dieser die Ammerländer Heerstraße und die Eisenbahnlinie Oldenburg-Zwischenahn, folgt der Straße Bäkeplacken bis Pophankenweg. Weitershin geht sie in gradliniger östlicher Richtung die Schießstände überschneidend zur Straße Bahlenhorst, dann dieser und der Straße Rauhehorst entlang weiter die zum Eisenbahndamm Rastede-Oldenburg und folgt diesem die zur Peterstraße. Dieser entlang folgt sie die zum Aussgangspunkt an die Ofenerstraße.

(2) Eine Karte, in die das im Abs. (1) bezeichnete Gebiet rot eingetragen ist, ist beim Minister des Innern, dem Polizeiamt der Stadt Oldenburg und dem Pflanzensschutzamt in Oldenburg niedergelegt.

### § 2.

Kartoffeln dürfen höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Bodenfläche angebaut werden.

### § 3.

Auf Grundstücken von weniger als 1000 qm Gesamts bodenfläche darf höchstens jeweils ein Drittel der Gessamtbodenfläche mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt werden. Sind Mehrere zur anteiligen Ruhung des Grundstücks berechtigt, so darf der Einzelne nicht mehr als ein Drittel seines Anteils mit Kartoffeln oder Tomaten bestellen.

### § 4.

Alle mit Kartoffeln bebauten Grundstücke und alle Vorräte von Kartoffeln unterliegen der Überwachung durch das zuständige Pflanzenschutzamt auf das Vors handensein des Kartoffelnematoden (Hotorodora Schachtii Schm.). Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Pflanzenschutzamtes der Zutritt zu den Grundstücken, die mit Kartoffeln bebaut werden oder bebaut sind, und zu den Räumen und Behältnissen, in denen Kartoffeln aufsbewahrt oder befördert werden, sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben. Die Beauftragten haben einen Ausweis der unteren oder höheren Verwaltungsbehörde mit sich zu führen.

### § 5.

- (1) Die auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet und nur mit Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutz amtes aus dem verseuchten Betrieb weitergegeben werden. Vor der Verwendung zu Speises oder Futterzwecken sind sie zu kochen oder zu dämpfen.
- (2) Die auf den übrigen Grundstücken des versseuchten Betriebes geernteten Kartoffeln dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzamtes aus dem Betrieb weitergegeben werden.
- (3) Das zuständige Pflanzenschutzamt bestimmt, ob ein Grundstück als verseucht und von welchem Zeitpunkt an es wieder als unverseucht gilt. Ein Betrieb gilt als verseucht, wenn eines der zu ihm gehörenden und von ihm bewirtschafteten Grundstücke verseucht ist.

### § 6.

(1) Rückstände der Kartoffelpflanzen von verseuchten Grundstücken sind an Ort und Stelle zu verbrennen. Absfälle der von verseuchten Grundstücken geernteten Karstoffeln sind, unbeschadet der Vorschriften des § 4 Abs. 1, zu verbrennen.

(2) Aus verseuchten Betrieben dürfen Stalldünger, Jauche oder Kompost weder verkauft noch sonst weitergegeben werden.

### § 7.

Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem zuständigen Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weissungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

### § 8.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiders handelt, wird nach § 13 des Gesetes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrslässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150,— RM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Oldenburg, den 21. November 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Kruse.

# Oldenburgisches Gesethlatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg, den 12. Dez. 1939. 27. Stück.

### Inhalt:

Nr. 44. Berordnung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1939 für das Land Oldenburg zur Ergänzung des Berwaltungsgebühren-Tarifs.

Mr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Dezember 1939, betreffend Anderung der Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

### Mr. 44.

Verordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg zur Ergänzung des Berwaltungsgebühren-Tarifs.

Oldenburg, den 2. Dezember 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 11. Juli 1936, wird folgendes verordnet:

### § 1.

Im Verwaltungsgebührentarif (Anlage zum Gesetzter den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, bestreffend staatliche Verwaltungsgebühren — Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 711 ff.) ist hinter Tarifsat 41 einzufügen:



Blunk

### "41 a. Fundfachen.

Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen werden von dem Verlierer oder Eigentümer erhoben:

- 1. Für Fundsachen im Werte bis 20 RM eine Gebühr von . . . . . . . . 0,50 RM. Bei verhältnismäßig geringem Wert der Fundsache kann die Gebühr erlassen werden.
- 2. Für Fundsachen im Werte von über 20 RM bis 50 RM eine Gebühr von . . . . 1,— RM.
- 3. Für Fundsachen im Werte von über 50 RM bis 100 RM eine Gebühr von . . . 2,— RM
- 4. Für Fundsachen im Werte von über 100 RM bis 300 RM eine Gebühr von . . . . 3 v. H. des Wertes.
- 5. Für Fundsachen im Werte von über 300 RM 9,— RM und 1 v. H. des 300 RM übersteigenden Wertes."

§ 2.

Die Berordnung tritt mit dem Tag der Beröffent= lichung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Dezember 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauln.

Rrufe.

### Mr. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 4. Dezember 1939.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesehes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 und des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesehes vom 27. April 1933, betreffend die Bereinfachung und Bersbilligung der öffentlichen Berwaltung, wird die Fischereisordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 wie folgt geändert:

### Einziger Artikel:

Im § 4 werden die Worte: "8. Maifisch (Alse)" und "10. Blei (Brachsen, Brasse, Bresen)" gestrichen.

Oldenburg, den 4. Dezember 1939.

Staatsministerium. Ioel. the company of the state of the

# Oldenburgisches Gesethblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg am 15. Dez.. 1939. 28. Stud.

#### 3 nhalt:

Nr. 46. Geset vom 25. November 1939 über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

### Mr. 46.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Olbenburg, ben 25. November 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

\$ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 an in Kraft.

Oldenburg, den 25. November 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorsstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 25. November 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

· Staatsminifterium.

# Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Einzelplan II. Innere Berwaltung (ohne Landwirtschaft).

| Rap. |  | Bisheriger         | für             | Neuer         |                          |  |
|------|--|--------------------|-----------------|---------------|--------------------------|--|
| Tit. | Gegenstand                                 | Betrag<br>für 1939 | treten<br>hinzu | fallen<br>weg | Betrag<br>für 1939<br>RM |  |
| ~    |  | RM                 | RM              | RM            |                          |  |
|      | Ordentlicher Haushalt.                     |                    |                 |               |                          |  |
| 29   | Polizei (Resthaushalt).                    |                    |                 |               |                          |  |
|      | II. Ausgabe.                               |                    |                 |               |                          |  |
|      | a) Fortdauernde Aus=                       |                    |                 |               |                          |  |
|      | gaben.<br>Persönliche Aus=                 |                    |                 |               |                          |  |
|      | gaben.                                     |                    |                 |               |                          |  |
| 100  | Besoldungen:                               |                    |                 |               |                          |  |
|      | Aufsteigende Gehälter:                     |                    |                 |               |                          |  |
|      | Gruppe A4c2:                               |                    |                 | Editor Inches |                          |  |
|      | 7 Polizeiinspektoren.                      | abumment.          |                 |               |                          |  |
|      | Gruppe A7a: 9 Polizeisekretäre.            |                    |                 |               |                          |  |
|      | Gruppe A8a: 13 Polizeibüro= assijistenten. |                    |                 |               |                          |  |
|      | Zusammen 42 Stellen                        | 136 800            | - 3             | Ve. 16        | 136 800                  |  |

### Erläuterungen:

### Zugang:

- 1 Polizeiinspektorstelle der Gruppe A4c2.
- 1 Polizeisefretärstelle der Gruppe A7a.
- 3 Polizeibürvassistentenstellen der Gruppe A8a. Eingestellt mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vom 9. Oktober 1939, LG 1400 Old. 190 I.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Olbenburg am 28. Dez. 1939. 29. Stück.

#### 3 nhalt:

- Nr. 47. Verordnung vom 15. Dezember 1939 zum Berufsichul= geseth für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
- Mr. 48. Berordnung vom 21. Dezember 1939 zur Durchführung des Reichsgesehes zur Anderung der Borschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936.

### Mr. 47.

Bervidnung zum Berufsichulgeseth für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 15. Dezember 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die gemäß Ziffer 3 Nr. 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 von der



Stadtgemeinde Oldenburg für ihren Bezirk errichtete einsjährige hauswirtschaftliche Berufsschule wird zum 1. April 1940 aufgehoben.

2.

Die Stadtgemeinde Oldenburg hat für ihren Bezirk zum 1. April 1940 eine dreijährige hauswirtschaftliche Berufsschule zu errichten.

3.

An der dreijährigen hauswirtschaftlichen Berufsschule dürfen einjährige hauswirtschaftliche Berufsschulklassen mit mindestens 24 Stunden Unterricht wöchentlich eingerichtet werden, deren erfolgreicher Besuch vom Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule befreit.

Oldenburg, den 15. Dezember 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauly.

Rruse.

### Mr. 48.

Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetes zur Anderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Des zember 1936.

Oldenburg, den 21. Dezember 1939.

Auf Grund der Ermächtigung in § 5 des Reichs= gesetzes zur Anderung der Vorschriften über die Gebäude= entschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichs= gesetzblatt I S. 992) wird mit Zustimmung des Reichs= ministers der Finanzen bestimmt:

### § 1.

Der Steuer vom bebauten Grundbesith (Hauszinsssteuer) unterliegen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2—5 dieser Verordnung vom 1. April 1940 ab auch die steuerpflichtigen bebauten Grundstücke sowie die darauf stehenden Gebäude (Gebäudeteile), deren Steuer nach § 2 des Zweiten Teils Kapitel I der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesethl. I S. 699, 706) abgelöst worden ist, und für die die Steuer ab 1. April 1940 nach § 3 des Geseks vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesethl. I S. 992) wieder erhoben wird.

### \$ 2.

- (1) Für den Veranlagungszeitraum 1940 gilt als Friedensmiete im Sinne des Steuergesehes die Friedens= miete, die für den Veranlagungszeitraum der Ablösung rechtskräftig ermittelt war.
- (2) Soweit seit dem Beranlagungszeitraum der Abslösung eine Beränderung im Bestande oder in der Benuhungsart des bebauten Grundstückes oder in dem Umfange der Steuerpflicht eingetreten ist, die bei nicht erfolgter Ablösung eine Anderung der Friedensmiete für den Beranlagungszeitraum 1939 ergeben haben würde, sowie für die im Gebiet des früheren Stadtsreises Wilhelmschaven belegenen bebauten Grundstücke, ist die Friedensmiete nach dem Stande vom 1. April 1940 neu zu ermitteln (§§ 12 ff. des Steuergesetes). Dabei findet für das Gebiet des früheren Stadtsreises Wilhelmshaven auf die Ermittslung der Friedensmieten Artisel I §§ 3 ff. des Gesehes vom 19. April 1938 zur Abänderung und Ergänzung des Gesehes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bes

bauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) — Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 475 — sinngemäß Anwendung. Die Friedens= miete des Beranlagungszeitraums 1940 ist mit Rechts= mitteln ansechtbar.

### \$ 3

Soweit die Steuer nur teilweise abgelöst worden ist (§ 4 der Berordnung vom 21. März 1932 über die Durchstührung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesit (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 767), ist zur Berechnung der Steuer für den abgelösten Teil nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Berordnung eine Teilsriedensmiete in Höhe des Hundertsates der Teilablösung aus der Gesamtfriedensmiete des steuerslichtigen bebauten Grundstücks des Beranlagungszeitraums 1940 zu ermitteln.

### \$ 4.

Für die vom 1. April 1941 ab laufenden Beranlagungszeiträume findet eine Neuermittlung der Friedensmieten nicht mehr statt. Artifel I der Verordnung des
Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesit (Hauszinssteuergeset) — Old. Ges. Bl. Vd. 47 S. 751 — sindet sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Friedensmiete des Veranlagungszeitraums 1940 als ermittelte Friedensmiete im Sinne des Artisels I gilt.

### § 5.

(1) Für den Veranlagungszeitraum 1940 werden den Steuerpflichtigen Steuerbescheide erteilt. Für die späteren Veranlagungszeiträume findet Artikel II § 3 des in § 2 Abs. 2 genannten Gesetzes vom 19. April 1938 sinngemäß Anwendung.

- (2) Der Steuersatz beträgt 11,25 vom Hundert der Steuermiete, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 des Steuersgesetzes nur 7,5 vom Hundert der Steuermiete zu zahlen sind.
- (3) Ist die Steuer nur teilweise abgelöst worden, so gilt der Steuersatz (Abs. 2) nur für den abgelösten Teil der Steuer. Die Summe der Steuerbeträge für den abgelösten und nicht abgelösten Teil ergibt den Jahresbetrag der Steuer.

Oldenburg, den 21. Dezember 1939.

Staatsministerium.

(Giegel.)

Joel.

Pauln.

Rruse.

